



Vademecum

Stand 11. Dezember 2009

Vorbemerkung: Nutzung des „Landesvademeccums“

Erschrecken Sie bitte nicht über den Umfang de Landesvademeccums.

Das Dokument ist als komplexes Handbuch zum Nachschlagen gedacht! Um bestimmte Themen anzusteuern, verwenden Sie bitte das Inhaltsverzeichnis oder die Lesezeichen (links außerhalb, direkt neben der Seite des Dokuments), oder geben Sie über die Suchfunktion einen entsprechenden Suchbegriff ein.

Innerhalb des Dokuments befinden sich auch Hyperlinks (blau unterlegt) zu vielen weiterführenden Dokumenten wie Rechtsdokumente, Berichte oder Entscheidungen u.s.w., die Sie anklicken können.

Eine Übersicht aller Dokumente, die Sie sich anzeigen oder auch herunterladen können, befindet sich im Kapitel 12 des Landesvademeccums nach bestimmten Kategorien geordnet unter dem Link „Downloadbereich“. Im Kapitel 12 finden Sie auch weitere Dokumente und Informationen für bestimmte Zielgruppen. Einigen Zielgruppen sind geschützte Bereiche vorbehalten, für deren Zugang ein Passwort nötig ist.

Sie möchten über aktuelle Neuigkeiten rund um die EU-Strukturfonds in Sachsen-Anhalt informiert werden (neue Verordnungen, Erlasse etc.)?

Den Newsletter der EU-Strukturfonds können Sie unter dieser e-Mail Adresse abonnieren: [eu-strukturfons @ib-lsa.de](mailto:eu-strukturfons@ib-lsa.de)

Wegen der Komplexität der Informationen kann es zu Störungen der Funktionalitäten kommen. Hierfür bittet die EU-Verwaltungsbehörde um Ihr Verständnis. Sollten einzelne Links nicht funktionieren, teilen Sie dies bitte mit. Nach Möglichkeit wird die EU-Verwaltungsbehörde den Fehler beseitigen.

Dr. Heller

Leiter der Interministeriellen Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds im Land Sachsen Anhalt

1. Die Struktur fondsförderung der Europäischen Union	6
1.1 Die Ziele.....	7
1.2 Die EU-Struktur fondsfonds und ihr Einsatz im Land Sachsen-Anhalt.....	7
1.2.1 Der EFRE (Europäischer Fondsfür Regionale Entwicklung).....	8
1.2.2 Der ESF (Europäischer Sozialfondsfonds)	8
1.2.3 Der EAGFL-A (Europäischer Ausrichtungsfonds- und Garantiefondsfür Landwirtschaft, Ausrichtung A).....	8
1.2.4 Der FIAF (Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei).....	8
1.2.5 Die Gemeinschaftsfondsinitiativen.....	9
1.2.6 Innovative Maßnahmen (Artikel 22 VO (EG) 1260/1999)	14
1.2.7 Technische Hilfe der Kommission.....	14
1.3 Die Finanzmittel	15
1.4 Schwerpunkte, Maßnahmen und Teilmaßnahmen (Landesförderrichtlinien)	15
1.5 Vorschau 2007 – 2013.....	19
2 Zu beachtendes EU – Gemeinschaftsfondsrecht	19
2.1 Öffentliches Auftragswesen.....	20
2.2 Beihilfenkontrolle	20
2.3 Umweltrecht.....	21
2.4 EU – Beteiligungsfondsatz und Sonderfälle mit Einfluss auf Struktur fondsfondsbeitrag und Fördersatz.....	22
2.4.1 EU – Beteiligungsfondsatz Regelfall	22
2.4.2 Großprojekte (vgl. Artikel 25 und 26 VO (EG) 1260/1999)	22
2.4.3 Verursacherprinzip.....	24
2.4.4 Einnahmeschaffende Investitionen	24
2.5 Information und Publizität	24
3 Institutionelle Rahmenbedingungen	25
3.1 Die Ebene des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK).....	25
3.1.1 Der GFK Begleitausschuss	25
3.1.2 Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Evaluierung.....	25
3.1.3 Die GFK Verwaltungsbehörde	25
3.1.4 Die Zahlstellen auf der Ebene des Mitgliedstaates	26
3.1.5 Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern des deutschen Ziel-1 Gebietes.....	26
3.2 Die Ebene des Operationellen Programms (OP) und der Ergänzung zur Programmplanung (EzP)	26
3.2.1 Der regionale Begleitausschuss zum OP.....	27
3.2.2 Strategisches Clearing und interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“	28
3.2.3 Die regionale Verwaltungsbehörde	28
3.2.4 Die Landeszahlstellen	29
3.2.5 Die Clearingstelle	30
3.2.6 Die Control-Stellen	31
3.2.7 Die unabhängige Stelle	32
3.2.8 Der Ausschuss zur Entwicklung und Umstellung der Regionen (AEUR).....	32
3.2.9 Das jährliche Treffen mit der EU-Kommission	32
4 Die Förderinstrumente des Operationellen Programms	33
4.1 Die Strategie	33
4.2 Das Additionalitätsprinzip	33
4.3 Die Struktur des Förderinstrumentariums.....	33
4.4 Die Maßnahmebogen und die EzP-Bogen	34
4.5 Integrierter Einsatz der EU-Struktur fondsfonds: Die Landesinitiativen.....	35
4.5.1 Grundsätzliches	35
4.5.2 Landesinitiative LIST (Landesinnovationsstrategie).....	37
4.5.3 Landesinitiative LOCALE (lokale ländliche Entwicklung)	38
4.5.4 Landesinitiative PAKTE (regionale Pakte für Arbeit).....	38
4.5.5 Landesinitiative REGIO (Regionalisierung der Struktur politik).....	38
4.5.6 Landesinitiative URBAN 21 (Innerstädtische Entwicklung).....	39

5. Die finanzielle Abwicklung	40
5.1 Der Indikative Finanzplan	40
5.1.1 Inhaltliche Dimension	40
5.1.2 Zeitliche Dimension	40
5.1.3 Mittelgeberdimensionen	41
5.1.4 Indikativer Finanzplan (Soll), Bindung auf nationaler Ebene und Zahlung	41
5.2 Anpassung der Indikativen Finanzplanung	41
5.2.1 GFK – relevante Änderungen	41
5.2.2 Schwerpunktübergreifende OP – Änderungen	42
5.2.3 Schwerpunktbezogene und maßnahmeübergreifende OP – Änderungen	42
5.2.4 Maßnahmebezogene Änderungen	42
5.3 Jährliche Mittelbindung gegenüber dem Land seitens der Kommission	42
5.3.1 Höhe der Mittelbindung	42
5.3.2 Frist der Mittelbindung	43
5.4 Mittelzahlungen der Kommission an das Land (Artikel 32 VO (EG) 1260/1999)	44
5.4.1 Vorauszahlung (Artikel 32 Absatz 2 VO (EG) 1260/1999)	44
5.4.2 Zwischenzahlung (Artikel 32 Absatz 3 VO (EG) 1260/1999)	44
5.4.3 Restzahlung	45
5.5 Mittelbindungen gegenüber den Endempfängern und Zahlungen des Landes an die Endempfänger	46
5.6 Verknüpfung des Finanzplanes mit dem Landeshaushalt	46
6 Verwaltungs- und Kontrollsystem	46
6.1 Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Grundsatz	46
6.2 EU – Kommission – Bund – Landesverwaltungsbehörde	47
6.3 Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Landesebene	47
6.4 Einzelheiten zur Finanzkontrolle auf der Ebene der Systeme und der Projekte der Vorgangsbearbeitung (Artikel 7,9 und 10 VO (EG) 438/2001)	48
6.4.1 Systemprüfung	48
6.4.2 Risikoanalyse	48
6.4.3 Stichprobe	49
6.5 Unregelmäßigkeiten	49
7 Finanzkorrekturen (Art. 39 VO (1260/1999, VO (EG) 448/2001, Leitlinien	50
7.1 Individuelle Fehler und systematische Fehler (Ziffer 1 lit. a Leitlinien Finanzkorrekturen)	50
7.2 Veranlasst durch den Mitgliedsstaat	50
7.3 Veranlasst durch die europäische Kommission	50
7.4 Arten der Korrekturen	50
7.4.1 Spezifisch quantifizierte Korrektur (Art. 2 Ziffer 2 VO (EG) 448/2001, Ziffer 1 lit c Leitlinien Finanzkorrekturen	51
7.4.2 Extrapolierte Korrektur (Art. 4 Ziffer 2,1. Tired VO (EG) 448/2001, Ziffer 1 lit d Leitlinien Finanzkorrekturen)	51
7.4.3 Pauschale Finanzkorrektur (Art. 4 Ziffer 2,2 Tired VO (EG) 448/2001, Ziffer 1 lit. e und Ziffer 2 Leitlinien Finanzkorrekturen)	51
7.5 Wiederverwendung der Mittel	51
8 Der Programmabschluss	52
8.1 Die Prüfung durch die unabhängige Stelle (Art.38 Abs. 1f, VO (EG) 1260/1999)	52
9 Die Bewertung der Interventionen	53
9.1 Das Indikatorensystem	53
9.1.1 Inputindikatoren	54
9.1.2 Outputindikatoren	54
9.1.3 Ergebnisindikatoren	54
9.1.4 Wirkungsindikatoren	54
9.2 Evaluierung	55
9.2.1 Der Grundsatz	55
9.2.2 Bewertungsablauf	55
9.2.3 Handlungsempfehlungen	58
9.3 Die leistungsgebundene Reserve	58

10	Berichte, Information und Publizität	59
10.1	Der Grundsatz	59
10.2	Der Aufbau und der Inhalt der Berichterstattung	59
10.2.1	Jahresbericht.....	59
10.2.2	Finanzkontrollbericht	60
10.2.3	Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten	60
10.2.4	Der abschließende Durchführungsbericht.....	60
10.2.5	Der Additionalitätsbericht	61
10.3	Kommunikationsplan	61
10.4	Information und Publizität in direktem Zusammenhang mit einzelnen Vorhaben	62
11	Technische Hilfe	62
12	Weiterführende Anlagen	64
12.1	Passwortgeschützter Bereich	64
13	Ansprechpartner	64

1. Die Strukturfondsförderung der Europäischen Union

Gemäß Artikel 158 des [Vertrages](#) zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) setzt sich die Gemeinschaft im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, zu verringern. Gemäß Artikel 159 wird diese Tätigkeit durch die Strukturfonds, die Europäische Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente unterstützt. [Gründe zur [VO \(EG\) 1260/1999](#): (1)]

Die Gemeinschaft will den **wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken (Kohäsionspolitik)**. Sie ist außerdem bemüht, eine harmonische, **ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen** und ein hohes Maß an **Umweltschutz** und Verbesserung der Umweltqualität zu fördern. Insbesondere ist wichtig, dass bei dieser Tätigkeit die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Strukturfondsmaßnahmen einbezogen werden und dass diese Tätigkeit zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beiträgt. Die Fondsmaßnahmen können es auch – insbesondere durch Bedarfsanalyse, finanzielle Anreize und erweiterte Partnerschaft – ermöglichen, jede Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder des Alters zu bekämpfen. [Gründe zur [VO \(EG\) 1260/1999](#): (5)]

Die kulturelle Entwicklung, die Qualität der natürlichen Umwelt und der Kulturlandschaft und die qualitative und kulturelle Dimension der Lebensbedingungen sowie die Entwicklung des Tourismus tragen dazu bei, den Regionen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu einer größeren Anziehungskraft zu verhelfen, indem sie zugleich die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze fördern. [Gründe zur [VO \(EG\) 1260/1999](#): (6)]

Die Strukturfondsförderung der Gemeinschaft beläuft sich für den gesamten Zeitraum der Periode 2000-2006 auf 213 Mrd. EUR. Davon entfallen auf die deutschen Ziel 1 Gebiete 19,229 Mrd. EUR und auf das Land Sachsen-Anhalt 3,5 Mrd. EUR. Informationen zu den Institutionen, Stellen und Politikfeldern der Europäischen Union (z.B. [AEUR](#)) sind unter www.europa.eu.int abrufbar.

Exkurs 1: 2007 - 2013

- [VO 1083 2006](#) „Allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“
- [VO 1080 2006](#) „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“
- [VO 1081 2006](#) „Europäischer Sozialfonds“
- [VO 1082 2006](#) „Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“
- [VO 1084 2006](#) „Errichtung des Kohäsionsfonds“
- [VO 1698 2005](#) „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“
- [VO1974 2006](#) „Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik“

- [VO 1198 2006](#) „Fischereifonds“

(Exkurs 1 Ende)

1.1 Die Ziele

Die Gemeinschaft verfolgt gemäß Artikel 1 mit den Strukturfonds drei Ziele:

- a) **Ziel 1:** Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Unter Ziel 1 fallen nach Artikel 3 Absatz 1, 1. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#) grundsätzlich alle Regionen Europas deren durchschnittliches Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weniger als 75% des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf innerhalb der EU beträgt. Damit gehört das Land Sachsen-Anhalt zum sogenannten Ziel-1-Gebiet, da es im maßgeblichen Jahr 1996 nur 61% des Gemeinschaftsdurchschnitts aufwies (vgl. Operationelles Programm – [OP](#)- 2.1.)

- b) **Ziel 2:** Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen

Unter Ziel 2 fallen nach Artikel 4 Absatz 1 Regionen mit signifikanten Strukturproblemen. Es werden Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in bestimmten Sektoren oder ausgewählten Standortkategorien umfasst. Unter Ziel 2-Förderung fallen in Deutschland bestimmte Gebiete in den alten Ländern. Sachsen-Anhalt ist nicht betroffen, da [Ziel 2-Förderung](#) neben [Ziel 1-Förderung](#) nicht möglich ist.

- c) **Ziel 3:** Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme

Dieses Ziel dient als finanzielle Unterstützung für außerhalb der unter Ziel 1 fallenden Regionen. Damit ist Ziel 3-Förderung im Land Sachsen-Anhalt nicht möglich. Die Ziel 3-Förderung dient aber als politischer Bezugsrahmen auch für die im Rahmen der Ziel 1-Förderung zugunsten der Humanressourcen in Sachsen-Anhalt durchgeführten Aktionen.

Ziel 1, 2, 3 der Förderung sind nicht mit dem Motiv der Förderung zu verwechseln. Wie oben ausgeführt ist das Motiv die Kohäsion, also die **Förderung von Wachstum und Beschäftigung unter Wahrung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Chancengleichheit**.

1.2 Die EU-Strukturfonds und ihr Einsatz im Land Sachsen-Anhalt

Die Gemeinschaft vollzieht ihre Förderung über die EU-Strukturfonds. Hierbei sind vier Fonds (vgl. [VO \(EG\) 1260/1999](#) Artikel 2, Absatz 1) zu unterscheiden:

- Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“ (EAGFL)
- Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)

Die Fonds unterliegen jeweils einer spezifischen Zweckbestimmung und werden sowohl nach allgemeinen, für alle gleichen Regeln und nach spezifischen Regeln eingesetzt (vgl. die EU-Verordnungen [VO \(EG\) 1783/1999](#), [VO \(EG\) 1784/1999](#), [VO \(EG\) 1257/1999](#), [VO \(EG\)](#)

[1263/1999](#)). Die finanzielle Ausstattung der Fonds ergibt sich im wesentlichen aus den Verhandlungen der Mitgliedsstaaten mit der Europäischen Kommission zu den Gemeinsamen Förderkonzepten ([GFK'en](#)). Für die Verwaltung der Fonds sind innerhalb der Kommission verschiedene Generaldirektionen (GD'en) verantwortlich.

- a) EFRE: GD REGIO (Regionalpolitik)
- b) ESF: GD EMPL (Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten)
- c) EAGFL-A GD AGRI (Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums)
- d) FIAF GD FISH (Fischerei)

1.2.1 Der EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)

Der EFRE beteiligt sich nach Artikel 160 des [EG-Vertrages](#) und nach [VO \(EG\) 1260/1999](#) an Interventionen (z.B. am Operationellen Programm ([OP](#)) des Landes Sachsen-Anhalt, vgl. Art. 9 lit. E) i) [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Er fördert durch den Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 1, 1 Unterabsatz [VO \(EG\) 1783/1999](#)). Dabei trägt er auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen bei (a.a.o.2. Unterabsatz).

1.2.2 Der ESF (Europäischer Sozialfonds)

Der ESF unterstützt nach Artikel 146 und 159 des [EG-Vertrages](#) in Verbindung mit der [VO \(EG\) 1260/1999](#) Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Entwicklung der Humanressourcen, Er unterstützt ferner Maßnahmen der sozialen Integration in den Arbeitsmarkt, um ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden (Artikel 1 [VO \(EG\) 1784/1999](#)). Die Europäische Kommission berichtet regelmäßig zu den Ergebnissen der Europäischen Beschäftigungsstrategie ([Bericht](#)) und unterbreitet Vorschläge zur wirkungsvolleren Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie ([Mitteilung der KOM](#)).

1.2.3 Der EAGFL-A (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft, Ausrichtung A)

Der EAGFL dient der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 33 des [EG-Vertrages](#) in Verbindung mit Artikel 1, 1. Absatz [VO \(EG\) 1257/1999](#)). Die unterstützenden Maßnahmen flankieren und ergänzen die anderen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Erreichen der in Artikel 33 des Vertrages festgelegten Ziele (a.a.o.2. Absatz). Zu nennen ist hier insbesondere der Bereich Garantie (EAGFL-G) mit dem die EU das Preissystem der gemeinsamen Agrarpolitik steuert.

1.2.4 Der FIAF (Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei)

Der Strukturfonds trägt zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Verwirklichung von Zielen der Artikel 33 und 100 des [EG-Vertrages](#) sowie der Ziele der Verordnungen [VO \(EWG\) 3760/92](#) und [VO \(EG\) 1260/1999](#) bei (Artikel 1, 1. Absatz [VO \(EG\) 1263/1999](#)). Die unterstützten Maßnahmen dienen den Zwecken (a.a.o.2. Absatz):

- a) Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen Fischereiresourcen und Nutzung
- b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Strukturen
- c) Verbesserung der Versorgungslage
- d) Neubelebung der von Fischerei und Aquakultur abhängigen Gebieten

Die Fördermodalitäten und –bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind in der [VO \(EG\) 2792/1999](#) festgelegt.

Der FIAF ist nicht Bestandteil des Operationellen Programms ([OP](#)) des Landes Sachsen-Anhalt. Er wird über ein horizontales Operationelles Programm das sich über alle deutschen Ziel 1-Regionen erstreckt eingesetzt. Federführend für die Programmerstellung und—fortschreibung ist das Land Mecklenburg-Vorpommern, mit dem strukturbedingt höchsten Fördermittelanteil der programm beteiligten Bundesländer.

Alle in der Anlage angeführten Rechtsgrundlagen für die EU-Strukturfonds gelten gleichermaßen auch für den FIAF.

1.2.5 Die Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaft setzt die EU-Strukturfondsmittel nicht zu 100 % im Rahmen der Ziel 1 Förderung über die Operationellen Programme der Regionen ein. Vielmehr hat die Europäische Kommission sich ein Finanzvolumen für spezifische Themenfelder vorbehalten, für die Sie eine besondere Förderintensität vorsieht. Das Instrument für diese Aktivitäten sind die Gemeinschaftsinitiativen.

Die Gemeinschaftsinitiativen werden über **eigenständige** Operationelle Programme geplant, durchgeführt und abgerechnet. Diese sind zwar immer auch im Blick auf die Operationellen Programme der Regionen abzufassen, aber grundsätzlich selbstständige Interventionen (Artikel 9 lit. E) [VO \(EG\) 1260/1999](#) mit unterschiedlichen spezifischen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen. In der Regel können die Gemeinschaftsinitiativen inhaltlich über die Fördermöglichkeiten der „normalen“ Landesrichtlinien hinaus tätig werden.

Gemeinschaftsinitiativen sind für besondere Themenfelder(Artikel 20, Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)) festgelegt.

1.2.5.1 INTERREG III

Grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums.

Teil A.: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit trifft für Sachsen-Anhalt nicht zu, da Sachsen-Anhalt keine Außengrenzen hat.

Teil B.: Transnationale Zusammenarbeit betrifft u.a. die Unterstützung bei der Ausarbeitung operationeller Raumentwicklungsstrategien, Förderung von effizienten und umweltverträglichen Verkehrsnetzen, Förderung der Umwelt und einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Kulturerbes und der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Wassers.

Zuständigkeit und Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Bau und Verkehr, Referat 21, Raumentwicklung, Raumbewirtschaftung und Rechtsfragen der Landesplanung, Herr Thäger, Tel. 0391/567-3501. [e-mail: Thaege](#)

Teil C.: Interregionale Zusammenarbeit

Gefördert wird im Rahmen der „interregionalen Zusammenarbeit“ der Erfahrungsaustausch und die Kooperation zu ausgewählten Themen zwischen westeuropäischen Regionen, Eine Einbeziehung von mittel- und osteuropäischen Regionen ist möglich (Voraussetzung: eigene Finanzierung über „PHARE“)

Zuständigkeit und Ansprechpartner im Land Sachse-Anhalt:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 26.II, Interregionale Wirtschaftskooperation und Entwicklungszusammenarbeit, Referatsleiterin Frau Gutowsky, Tel. 0391-567-4452, [e-mail: Gutowsky](mailto:Gutowsky)

Rechtsgrundlagen:

- [VO \(EG\) 1260/1999](#) des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt L 161 vom 26.06.1999, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a)
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28.04.00 über die [Leitlinie](#) für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums, Amtsblatt C Nr. 143 vom 23.05.2000 und die [Änderungsleitlinie](#) vom 25.08.2001
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 07.05.2001 „Interregionale Zusammenarbeit“ [Ausrichtung C der GI INTERREG III](#)

1.2.5.2 Urban:

Wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung

Gefördert werden städtische Gebiete, die Kriterien wie z. B. hohe Langzeitarbeitslosigkeit, geringes Wirtschaftswachstum, hohes Armutsniveau, hoher Anteil an Einwanderern, niedriges Bildungsniveau, in besonderem Maße geschädigte Umwelt, erfüllen.

Hinweis: Wohnungsbau kann nicht aus EFRE - Mitteln gefördert werden. In Sachsen-Anhalt erhielt die Stadt Dessau ein Operationelles Programm von der EU-Kommission bestätigt, welches die Förderinhalte und Verfahren festschreibt.

Zuständigkeit und Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Bau und Verkehr, Referat 25 – Städtebauförderung URBAN, Referatsleiter Herr Stappenbeck, Telefon 0391/567-7466, [E-Mail: Stappenbeck](mailto:Stappenbeck)

Rechtsgrundlagen

- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28.04.00 über die [Leitlinie](#) für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung – URBAN II, Amtsblatt C Nr. 141 vom 19.05.2000
- [VO \(EG\) 1260/1999](#) des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt L 161 vom 26.06.1999, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b)

1.2.5.3 LEADER +

Entwicklung des ländlichen Raumes

Zielstellung der LEADER + Initiative ist es, andere Förderprogramme zu ergänzen und integrierte Ansätze zu fördern, die von aktiven, auf lokaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. Die Initiative soll den lokalen Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potential ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Im Rahmen der Initiative sollen neuartige, integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes umgesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Programm folgende Strategien vor:

- Förderung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter auf der Grundlage des „Bottom-Up“-Konzepts und der horizontalen Partnerschaften
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten
- Vernetzung aller ländlichen Gebiete in der Europäischen Union

Im Vordergrund der Entwicklungsstrategien stehen folgende Themen:

- Einsatz von Know-How, insbesondere neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der LEADER+ Gebiete
- Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten
- Aufwertung lokaler Erzeugnisse, insbesondere Marktzugang für Kleinbetriebe durch gemeinsame Aktionen
- Valorisierung natürlicher und kultureller Ressourcen, insbesondere Steigerung des Wertes von NATURA-2000 Flächen
- Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

Der Aspekt der Zusammenarbeit ist ein Grundbestandteil der LEADER+ -Initiative. Im Rahmen eines großangelegten Netzwerkes werden die Entwicklungsstrategien ausgewertet und verbreitet.

Voraussetzungen für die Förderung:

Durch definierte Auswahlkriterien und verfahren wird ein echter Wettbewerb zwischen den lokalen Aktionsgruppen gewährleistet, der allen ländlichen Gebieten in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit einräumt, an der LEADER+ -Initiative teilzunehmen. Eine Besonderheit des Förderverfahrens ist die nationale Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Landkreise oder Kommunen.

Begünstigte der LEADER+ -Initiative sind lokale Aktionsgruppen (LAG), die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung sind. Die lokalen Aktionsgruppen müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets darstellen. Auf Ebene der Entscheidungsfindung müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbände mind. 50% der lokalen Partnerschaft stellen.

Zuständigkeit und Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53 Verwaltungsbehörde für die GI Leader+. Ansprechpartner: Herr Dr. Herwarth Tel. 0391 567-1803, [e-mail: herwarth](mailto:herwarth), Frau Jäger, Tel. 0391-1814, [e-mail: Jaeger](mailto:Jaeger)

Rechtsgrundlagen:

- [VO \(EG\) 1260/1999](#) des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt L 161 vom 26.06.1999, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c)

- [VO \(EG\) Nr. 1257/1999](#) vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Amtsblatt L 160 vom 26.06.1999, S. 80
- Mitteilung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedsstaaten vom 14.04.2000 über die [Leitlinien](#) zur Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER +), Amtsblatt C Nr. 139 vom 18.05.2000
- [Leitlinie](#) für die Bewertung von LEADER + Programmen vom Januar 2002 Programm zur Gemeinschaftsinitiative LEADER+ des Landes Sachsen-Anhalt (Entscheidung der EU-Kommission vom 03.12.2001)

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 409, Ansprechpartner: Herr Andreas Müller, Telefon: 0345-514-2642, [E-Mail : Mueller](#)

1.2.5.4 EQUAL

Transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt

Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL ist ein transnationales Programm dient der Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten am Arbeitsmarkt und zielt darauf ab, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie sicherzustellen, dass niemandem der Zugang zu diesen Arbeitsplätzen verwehrt wird.

EQUAL unterstützt in besonderem Maße die Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der beschäftigungspolitischen Leitlinien und stellt sich insbesondere den Forderungen:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Gruppen, denen die Ein- oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bereitet,
- Nutzung und Ausweitung der Beschäftigungspotenziale des Dienstleistungsbereiches und der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Förderung des Unternehmergeistes, der Modernisierung der Beschäftigungssysteme, des verstärkten Transfers der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Unternehmen,
- Erhöhung des Beschäftigungspotenzials von KMU,
- Gleichstellung von Frauen und Männern sowie
- Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen und territorialer Beschäftigungsbündnisse.

Unter EQUAL sollen neue arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Modelle zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt entwickelt werden.

Um dieses Spektrum abzudecken, konzentrieren sich die Entwicklung und Erprobung neuer Ansätze der Berufs- und Arbeitsmarktpolitik auf die folgenden [Themenbereiche](#):

Im Themenbereich [Beschäftigungsfähigkeit](#) richten sich die Aktionen vor allem auf die Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Operationen in diesem Themenbereich konzentrieren sich auf die Erleichterung des Zugangs zum bzw. die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sind in diesem Themenbereich auch spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf den Arbeitsmarkt vorgesehen.

Im Themenbereich Unternehmergeist sollen die Beschäftigungspotenziale selbständiger Tätigkeit insbesondere dort erschlossen werden, wo der Unternehmensgründung und -führung besondere Hindernisse entgegenstehen. Zum einen geht es um die Erleichterung von Unternehmensgründungen, zum anderen um die Ermittlung und Nutzung von neuen Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt wird neben der Sicherung und Erweiterung des Beschäftigungspotenzials im Bereich des Dritten Sektors die verstärkte Etablierung qualitativer Standards für Arbeitsplätze, Produkte und Dienstleistungen.

Im Themenbereich Anpassungsfähigkeit steht die Entwicklung von Modellen zur Bekämpfung von Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt im Zentrum. Durch Förderung des lebenslangen Lernens in Kombination mit einer integrationsfördernden Arbeitsgestaltung sollen die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen unterstützt werden, die Diskriminierung und Ungleichheit ausgesetzt sind. Des Weiteren wird die Förderung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern verfolgt. Durch die ständige Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Wandel soll präventiv die Verfestigung von Diskriminierung verhindert werden.

Im Themenbereich Chancengleichheit von Frauen und Männern sollen Modelle zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt und zum Abbau von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt entwickelt werden. Im Themenbereich Asylbewerber/ -innen werden die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe aufgegriffen und berufliche Qualifikationen vermittelt, die ihnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland von Nutzen sein können.

Eine Besonderheit von EQUAL ist die Umsetzung über Entwicklungspartnerschaften. Entwicklungspartnerschaften können sich entweder regional, in einem bestimmten geografischen Gebiet, oder sektoral, d.h. bezogen auf einen bestimmten Wirtschaftszweig oder eine oder mehrere spezifische Gruppen von Menschen, formieren. In einer Entwicklungspartnerschaft werden die an dem jeweiligen Thema interessierten und dafür kompetenten Akteure zusammenarbeiten. Wesentliches Element jeder Entwicklungspartnerschaft ist die transnationale Zusammenarbeit mit mindestens einer Partnerschaft aus einem anderen Land. Deutschland stehen für den Zeitraum 2000-2006 Mittel in Höhe von 514,5 Mio. Euro Strukturfondsmittel zur Verfügung.

Aus Sachsen-Anhalt wurden die Entwicklungspartnerschaften

- Entwicklungspartnerschaft „Zukunftsweg“
- „Arbeit für Anhalt“ – eine Region hilft sich selbst
- Entwicklungspartnerschaft „Aufstieg“
- Entwicklungspartnerschaft „Arena“

ausgewählt.
Zuständigkeit:

Verwaltungsbehörde für das Programm ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Auswahl der Entwicklungspartnerschaften erfolgt durch das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem für das Programm eingesetzten Begleitausschuss. Der Bewilligungsbescheid ergeht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 54,
Zielgruppenförderung, ergänzende Förderung für Jugendliche, RLin Frau Buschke, Tel. :
0391 – 567 – 4222, [E-Mail: Buschke](mailto:Buschke)

Rechtsgrundlagen:

- [VO \(EG\) 1260/1999](#) des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt L 161 vom 26.06.1999, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d)
- [Mitteilung](#) der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt, Amtsblatt C 127/02 vom 05.05.2000

1.2.6 Innovative Maßnahmen (Artikel 22 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Die EU-Strukturfonds können auf Initiative der Kommission auch innovative Maßnahmen finanzieren. Diese umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen zu allen in der [VO \(EG\) 1260/1999](#) vorgesehenen Aktionsfeldern. Die innovativen Maßnahmen tragen zur Ausarbeitung neuartiger Methoden und Praktiken bei, mit denen die Qualität der Interventionen für die Ziele 1, 2, 3 verbessert werden soll.

Die Kommission hat zur Regelung weiterer Details [Leitlinien](#) heraus gegeben. Die Genehmigung der innovativen Maßnahmen erfolgt gemäß Artikel 24 [VO\(EG\) 1260/1999](#). Dazu wird ein gesondertes Anmeldeverfahren durch die Verwaltungsbehörde erarbeitet. Verwaltungsbehörde im Sinne der innovativen Maßnahmen für Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Antragstellung für Projekte erfolgt bei der IB. Der vom Ministerium gewählte Ansatz ist enger als die Leitlinien dies zulassen, er betrifft ausschließlich innovative Maßnahmen im Rahmen des Bereichs Forschung und Entwicklung.

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit , Referat 33, RL Herr Flohr, Tel. 0391-567-4259. [E-Mail: Flohr](#)

Rechtsgrundlagen

- [VO \(EG\) 1260/1999](#) des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt L 161 vom 26.06.1999, Artikel 22
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten Technische Hilfe auf Initiative der Kommission (Artikel 23 [VO \(EG\) 1260/1999](#))
- [Leitlinien](#) der Kommission für die Innovativen Maßnahmen des EFRE im Zeitraum 2000 – 2006, Brüssel 31.01.2001 KOM (2001) 60.

1.2.7 Technische Hilfe der Kommission

Auf Initiative oder Auftrag der Kommission können die Fonds die für die Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle erforderlichen Maßnahmen finanzieren. Dazu gehören Studien, Erfahrungsaustausch, Information und Publizität sowie Errichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Begleitung und Bewertung und die Verbesserung der Bewertungsmethoden. Die Genehmigung solcher Maßnahmen erfolgt gemäß Artikel 24 der [VO \(EG\) 1260/1999](#). Da es sich um ein Sonderbudget der Europäischen Kommission handelt, werden Zeitpunkt und Verfahren von Beantragung und Genehmigung von ihr bestimmt.

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium der Finanzen, Referat EU-VB, Herr Dr. Heller, Tel. 0391/567-1080, [E-Mail: Heller](#)

1.3 Die Finanzmittel

Insgesamt betragen die Strukturfondsmittel für das [OP](#) des Landes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2000 bis 2006 3.354.345.500 EUR. Davon erhält der

Der EFRE erhält davon	1.908.342.291 €
Der ESF erhält davon	715.254.000 €
Der EAGFL-A erhält davon	730.849.209 €

Diese Summe ist auf genau definierte Jahrestanchen aufgeteilt, nach denen die Kommission die Mittel zuweist.

Zuzüglich zu diesen Mitteln kommt ab dem Jahr 2004 die leistungsverbundene Reserve für das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 44 [VO \(EG\) 1260/1999](#) in Höhe von 146 Mio. EUR (vgl. Entscheidungen der EU-Kommission [2004/344 EG](#) vom 23. 03.2004, Az.: K 2004/833). Davon entfallen 83 Mio. EUR auf den EFRE, 31 Mio. EUR auf den ESF und 32 Mio. EUR auf den EAGFL-A.

Der FIAF (nicht Bestandteil des [OP](#)) setzt 3.554.500 € ein.

Die EU-Strukturfondsmittel müssen, um eingesetzt werden zu können, mit nationalen Mitteln kofinanziert werden. Nationale Mittel sind Bundes-, Landes-, kommunale Mittel oder Mittel von anderen der öffentlichen Hand angehörenden Institutionen, wie zum Beispiel Industrie- und Handelskammern. Von letzterer Möglichkeit wird zur Zeit im Land Sachsen-Anhalt kein Gebrauch gemacht.

In Fällen, in denen Subventionsempfänger Private sind, kommen noch deren Eigenanteile dazu. Im Rahmen der Finanzplanung beläuft sich das Gesamtvolumen aller im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds eingesetzten Mitteln im Zeitraum 2000 – 2006 auf 8.609.379.698 €.

1.4 Schwerpunkte, Maßnahmen und Teilmaßnahmen (Landesförderrichtlinien)

Die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die Fonds stellt wegen deren unterschiedlicher Zielrichtungen eine erste strategische Richtungsentscheidung dar. Zur Erreichung der Ziele verlangt die [VO \(EG\) 1260/1999](#) die Festlegung von Schwerpunkten und Maßnahmen im Wege eines Planungsprozesses zur Realisierung von Operationen (Art. 16-18 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Nach Art. 9 lit. h) [VO \(EG\) 1269/1999](#) ist „Schwerpunkt“ eine der Prioritäten eines „Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes“ ([GFK](#) – Art. 9 lit. d) [VO \(EG\) 1260/1999](#)) oder einer Intervention (Art. 9 lit. e) [VO \(EG\) 1260/1999](#), hier des „Operationellen Programms“ des Landes Sachsen-Anhalt ([OP](#) – Art. 9 lit. f) [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Unterhalb der Schwerpunktebene gibt es thematische Maßnahmebereiche, die eine oder mehrere Maßnahmen enthalten. „Maßnahmen“ sind das Mittel für die mehrjährige Umsetzung eines Schwerpunktes (Art. 9 lit. j), Satz 1, [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Jede Beihilfengewährung im Sinne von Artikel 92 des [EG-Vertrages](#) und jede Beihilfengewährung seitens einer vom Mitgliedstaat dazu benannten Stelle sind als „Maßnahme“ definiert (Art. 9 lit. j), Satz 2,1. Alternative [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Die [VO \(EG\) 1260/1999](#) gilt für alle europäischen Regionen der Strukturförderung. Die Bundesregierung hat im Zuge der Verhandlungen zur [VO \(EG\) 1260/1999](#) auf die Einfügung einer zweiten Alternative des Satzes 2 bei Art. 9 lit. j) bestanden. Diese besagt, dass auch als „Maßnahme“ Gruppen von Beihilferegelungen oder Gewährungen oder Kombinationen

davon angesehen werden. Voraussetzung ist, dass sie dem selben Zweck dienen. So gelingt es, das vergleichsweise umfassende und sehr detaillierte deutsche Fördersystem mit der EU-Strukturfondsförderung zu koordinieren.

In der Regel sind unterhalb der Maßnahmen mehrere Beihilferegeln zusammengefasst. Eine einzelne Beihilfenregelung stellt eine Aktion (Teilmaßnahme) dar. Umsetzungsinstrument einer Aktion ist regelmäßig eine Förderrichtlinie des Landes. D.h. in der Regel bilden mehrere Aktionen eine Maßnahme.

Die Maßnahmen oder Aktionen ermöglichen die Finanzierung von Operationen.

„Operationen“ sind alle von den Endbegünstigten des Operationellen Programms ([OP](#)) durchgeführten Vorhaben und Aktionen (Art. 9 lit. k) [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Exkurs 2: Der Begriff des Endbegünstigten, der Begriff des Endempfängers

Die Person des „**Endbegünstigten**“ ist definiert in Art. 9 lit. l) [VO \(EG\) 1260/1999](#). Im weiteren ist hinsichtlich der Person des Endbegünstigten zu unterscheiden.

Grundsätzlich ist der Endbegünstigte (art. 9 lit. l) 1. Satz [VO\(EG\) 1260/1999](#) die öffentliche oder private Stelle, die ein Vorhaben in Auftrag gibt.

Beispiel: Zuschuss nach Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWAs) an Kommune zum Bau einer Abwasseranlage, d.h. die Kommune ist Endbegünstigter.

Ein **Endempfänger**, d.h. derjenige der ein Vorhaben in Auftrag gibt und der wirtschaftlich in den Genuss der Förderung und damit der EU-Beteiligung kommt, ist dann **nicht der Endbegünstigte** im Sinne der Verordnung, wenn er die Mittel über eine Beihilfenregelung nach Art. 87 EG-Vertrag von der für die Gewährung der Beihilfe bevollmächtigten Stellen erhält. Dann gelten diese Stelle als Endbegünstigter (Art. 9 lit. l) Satz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Beispiel: Zuschuss nach Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (einzelbetrieblich) an Unternehmen zur Errichtung einer Betriebsstätte. In diesem Fall ist das Unternehmen zwar Auftraggeber des Vorhabens, trotzdem gilt die Investitionsbank (IB) als Endbegünstigter.

(Exkurs 2 Ende)

Nachfolgende Tabelle 1 vgl. [OP](#)-Abbildung 6, gibt einen Überblick über die Schwerpunkte und Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt:

Tabelle 1 Übersicht über die Entwicklungsschwerpunkte, die Maßnahmebereiche und die Maßnahmen für das OP Sachsen-Anhalt 2000 bis 2006 zur Erreichung der Ziele Wachstum, Beschäftigung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbes. der KMU	2. Infrastrukturmaßnahmen	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	5. Ländliche Entwicklung
1.11. Förderung produktiver Investitionen	2.11. GA Wirtschaftsnaher Infrastruktur	3.11. Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	4.11. Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	5.11. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
1.21. Innovationsförderung, Produkt- und Verfahrensentwicklung	2.21. FuE-Infrastruktur	3.21. Luftreinhaltung/ Emissionsminderung	4.13. Förderung der Beschäftigung	5.13. Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
1.22. Informations- und Kommunikationstechnologien	2.22. IuK-Infrastruktur	3.31. Abfallbeseitigung/ Recycling	4.21. Qualifizierung, Information, Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	5.14. Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
1.23. Umwelttechnologien	2.31. Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; IuK-Technik an Schulen	3.41. Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen	4.22. Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	5.21. Flurbereinigung
1.31. Mittelstandsinitiative	2.41. Städtische und lokale Infrastrukturen	3.41. Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen	4.31. Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung	5.22. Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen
1.32. Neue Finanzinstrumente in der Mittelstandsförderung	2.51. Verkehrsinfrastruktur		4.41. Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und Beschäftigten	5.23. Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung

			4.42. Förderung des Unternehmergeistes	5.24. Dorferneuerung/ -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
			4.51. Spezifische Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration von Frauen	5.25. Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
			4.61. Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	5.26. Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
				5.27. Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten
				5.28. Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes
				5.29. Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente

1.5 Vorschau 2007 – 2013

Derzeit bereitet die Europäische Kommission die nächste Förderperiode ab 2007 vor. Hierzu hat sie die Inhalte und Instrumente der derzeitigen Strukturpolitik in Europa bewertet.

Ihre Schlussfolgerungen können im 3. Kohäsionsbericht nachgelesen werden. Als Zusammenfassung ihrer neuen Verordnungsentwürfe hat die Europäische Kommission eine Präsentation veröffentlicht.

Weiterhin befinden sich in den Mitgliedsstaaten die Entwürfe nachfolgender EU-Verordnungen für die neue Förderperiode 2007 – 2013 seit 2004 in der Diskussion:

- [VO 1083-2006](#) „Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“,
- [VO 1080-2006](#) „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“
- [VO 1081-2006](#) „Europäischer Sozialfonds“
- [VO 1082-2006](#) „Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“
- [VO 1084-2006](#) „Errichtung des Kohäsionsfonds“
- [VO 1698-2006](#) „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“
- [VO 1974-2006](#) „Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik“
- [VO 1198-2006](#) „Fischereifonds“

Das Europäische Parlament beschloss die Verordnungen im Juli 2006. Parallel dazu erarbeitet das Land Sachsen-Anhalt koordiniert durch die Staatskanzlei die Operationellen Programme der neuen Förderperiode.

Diese entsprechen im Aufbau weitgehend dem Operationellen Programm der laufenden Periode.

Die Landesregierung band die Wirtschafts- und Sozialpartner frühzeitig in den Programmierungsprozess ein. Hierzu fand im Jahr 2005 eine Workshopreihe in den 5 Teil-Regionen des Landes statt. An diesen nahmen neben Wirtschafts- und Sozialpartnern Vertreter aus diesen fünf Planungsregionen des Landes teil. Weitere Workshops folgten in 2006.

2 Zu beachtendes EU – Gemeinschaftsrecht

Nachfolgend sind im Rahmen einer Projektfinanzierung mit EU-Beteiligung wichtige zu berücksichtigende Bereiche (nicht abschließend) zusammengestellt. Weitere Informationen geben die Punkte 2.1 – 2.5 die als „[Textbausteine für Bewilligungsbescheide](#)“ bezeichneten Hinweise.

- Öffentliches Auftragswesen
- Wettbewerbsbestimmungen gemäß Art. 87 und 88 [EG-Vertrages](#)
- für den Umweltbereich (Umweltverträglichkeit – UVP – und Fauna-Flora-Habitat-FFH ist der Nachweis der Einhaltung verschiedener Bestimmungen erforderlich
- Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu einer Querschnittsaufgabe beim Einsatz der EU-Strukturfonds zu machen ([vgl. Technisches Papier 3](#))

- Publizitätsvorschriften nach [VO \(EG\) 1159/2000](#)
- Zuschussfähigkeit der Ausgaben nach [VO \(EG\) 448/2004](#)
- Zuschussfähigkeit gemäß Art. 30 [VO \(EG\) 1260/1999](#)
- Ausweis der Beteiligung des Europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-A oder FIAF) im Bescheid, in Form des absoluten Betrages (bis zu) oder prozentualem Anteil
- Beachtung der Besonderheiten bei Großprojektanträgen (vgl. Artikel 25 und 26 der [VO \(EG\) 1260/1999](#))
- Erfüllung der Datenanforderungen (vgl. Anhang IV zur [VO \(EG\) 438/2001](#) gemäß Berichtspflichten, einschließlich Vergabe von spezifischen Projektnummern über den efREporter (vgl. auch [Handbuch efREporter – Kerndokumentation](#))
- strikte Wahrung des Refinanzierungsmechanismus (Artikel 32 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#))
- eindeutige Identifizierbarkeit des aus den Strukturfonds finanzierten Projektes auf der Grundlage des verwendeten Buchungssystems beim Zuwendungsempfänger
- Prüfrechte von Kommission und Europäischem Rechnungshof (vgl. u.a. Artikel 38 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und [VO\(EG\) 438/2001](#))

2.1 Öffentliches Auftragswesen

Die Pflichten im öffentliche Auftragswesen orientieren sich an Schwellenwerten:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| • bei Bauaufträgen (VOB): | 5,0 Mio. Euro |
| • bei Lieferaufträgen (VOL): | 0,2 Mio. Euro |
| • bei Dienstleistungsaufträgen (VOF)) | 0,2 Mio. Euro |

Werden die Schwellenwerte überschritten, ist die jeweilige Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinschaft zu veröffentlichen. Den Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts muss der Zuwendungsempfänger spätestens mit dem ersten Mittelabruf bei der zwischengeschalteten Stelle vorlegen. Die zwischengeschaltete Stelle muss die Vergabebegründung sowie das Vergabeentscheiden auf ihre Richtigkeit hin prüfen. Hierzu muss sie sich die für notwendig erachteten Unterlagen vorlegen lassen. Wird nachweislich gegen das Vergaberecht verstoßen und damit eine Vertragsverletzung des EG-Vertrages bewirkt, muss dies zur Aufhebung des Vertrages der betroffenen Partner führen. Vergleich hierzu auch EuGH Az. C-20/01 und C-28/01.

Rechtsgrundlagen zum Vergaberecht finden Sie im Downloadbereich unter Recht/EU und Recht/ Bund.

2.2 Beihilfenkontrolle

Artikel 87 Absatz 1 [EG-Vertrag](#) bildet die Rechtsgrundlage für die EU-Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen an Unternehmen. Diesem Artikel zufolge sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Allerdings handelt es sich um kein absolutes Beihilfeverbot. Artikel 87 [EG-Vertrag](#) sieht nämlich in seinen Absätzen 2 und 3

[EG-Vertrag](#) verschiedene Ausnahmen von diesem Verbot vor, d.h. Fälle, in denen bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können oder zumindest für vereinbar erklärt werden können.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse hat die Kommission sekundärrechtliche Vorschriften entwickelt (Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien), die sie bei der Ausübung ihrer Entscheidungsfreiheit aufgrund des Artikel 87 Absatz 3 [EG-Vertrag](#) zugrunde legt.

Bedeutsam sind hier zunächst die sog. Freistellungsverordnungen, die die Mitgliedstaaten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der grundsätzlichen Anmeldepflicht von Fördermaßnahmen befreien. Dies sind zur Zeit Freistellungsverordnungen in den Bereichen Ausbildungsförderung [VO \(EG\) 68/2001](#) geändert durch die Verordnung [VO \(EG\) 363/2004](#), Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen [VO \(EG\) 70/2001](#) geändert durch die [VO \(EG\) 364/2004](#) (zum Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen KMU vergleiche auch [Empfehlungen der Kommission ABI. 107 107 vom 30.04.1996, S. 4.](#)). Beschäftigungsförderung und sog. de-minimis-Beihilfen [VO \(EG\) 1998/2006](#), d.h. Bagatellbeihilfen.

Mitgliedstaaten und deren staatliche Untergliederungen, die in von diesen Verordnungen nicht erfassten Fällen eine Unternehmensförderung zu gewähren beabsichtigen, sind verpflichtet, der Kommission ihr Vorhaben zur Genehmigung vorzulegen, bevor sie es ausführen („Anmelde- und Stillhalterfordernis“). Die Förderung kann also erst nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens gewährt werden, in dessen Verlauf die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen des Artikel 87 Absatz 2 oder 3 des [EG-Vertrag](#) erfüllt sind.

In der Regel wird die Prüfung einer beihilferechtlichen Regelung über das jeweils zuständige Referat der Fachressorts der Landesregierung beantragt. Dieses übersendet die Notifizierung über das Bundesministerium der Finanzen an die Europäische Kommission (DG Wettbewerb). Im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes ist Referat 15 federführend, das auch als ressortübergreifend umfassend beratendes Referat im Bereich der Beihilfenkontrollpolitik tätig ist. Das Referat wirkt als Ansprechpartner für die Auslegung der von der Kommission erlassenen Verordnungen vor allem auch der Freistellungsverordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien.

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Herr Lambert, Referat 15, Tel. 0391/567-4419, [E-Mail: Lambert](#)

2.3 Umweltrecht

Die Kohärenz zu folgenden Bestimmungen ist insbesondere im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens durch die jeweils zuständigen technischen Instanzen zu überprüfen.

- 85/337/EWG UVP Richtlinie, Anhang 2
- 97/11/EG Änderung der UVP
- 90/313/EWG Umweltinformationsrichtlinie
- 76/160/EWG Badegewässerrichtlinie
- 91/676/EWG Nitratrichtlinie
- 91/271/EWG Behandlung kommunaler Abwässer
- 79/409/EWG Vogelschutzrichtlinie
- 92/43/EWG FFH Richtlinie
- 96/61/EU IPPC Richtlinie

Die Liste ist nicht abschließend, da die Richtlinienlandschaft regelmäßig weiterentwickelt wird.

Die verschiedenen Richtlinien der EU sind bisher nur zum Teil in nationales Recht überführt worden. In der Regel geben die zuständigen Fachressorts jedoch zur Überbrückung Erlasse heraus, wenn die Richtlinien der EU nicht unmittelbare Rechtswirkung erlangen. Der Nachweis der Kohärenz mit den Richtlinien ist den Förderakten beizufügen.

2.4 EU – Beteiligungssatz und Sonderfälle mit Einfluss auf Strukturfondsbeteiligung und Fördersatz

2.4.1 EU – Beteiligungssatz Regelfall

Die EU-Strukturfondsbeteiligung an den unterschiedlichen Förderinstrumenten richtet sich nach den aktionsspezifischen Festlegungen der Ergänzung zur Programmplanung ([EzP](#)) auf Basis des Operationellen Programms ([OP](#)). Die dort festgesetzten Beteiligungssätze bewegen sich innerhalb des Rahmens, den die [VO \(EG\) 1260/1999](#) in Artikel 28 Absatz 3 lit. a. vorgibt. Dieser darf nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten und regelmäßig nicht weniger als 50 % der öffentlichen Ausgaben einer zuschussfähigen Maßnahme betragen. In 2.4.2 ff. sind die Fälle beschrieben, in denen [VO \(EG\) 1260/1999](#) Abweichungen von den regelmäßigen Beteiligungssätzen ermöglicht.

2.4.2 Großprojekte (vgl. Artikel 25 und 26 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Bevor es zu einer unbedingten Förderentscheidung kommt, ist die Vorlage des kompletten Großprojektantrages nötig. Großprojekte sind gemäß Artikel 25

- a) eine Gesamtheit von wirtschaftlich nicht zu trennenden Arbeiten, die eine genaue technische Funktion erfüllen und klar ausgewiesene Ziele verfolgen,
- b) bei denen die zur Bestimmung des Betrags der Fondsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten mehr als 50 Mio. EUR betragen.

Nach Artikel 26 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) muss das Großprojekt im voraus angemeldet werden. Die Meldung an die Kommission muss enthalten:

- a) die für die Durchführung zuständige Stelle,
- b) die Art, Beschreibung, Kosten und Standort der Investition,
- c) der Zeitplan des Projektes,
- d) eine Kosten- und Nutzenanalyse mit Risikoanalyse und Angaben zur wirtschaftlichen Lebensdauer;
- e) bei Infrastrukturinvestitionen eine Analyse der Kosten und des sozioökonomischen Nutzens,
- f) bei produktiven Investitionen eine Analyse von Marktaussichten und Rentabilität.
- g) Angaben zu Beschäftigung,
- h) Umweltauswirkungen,
- i) Einhaltung von Wettbewerbsregeln,
- j) Abschätzung der Bedeutung der Fondsbeteiligung,
- k) einen Finanzierungsplan. Die Kommission beschließt nach Artikel 26 Absatz 3 grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten, ob der Satz der geplanten Fondsbeteiligung beizubehalten oder zu ändern ist oder er sogar auf Null gesetzt wird. Die Gründe sind anzugeben.

Innerhalb der zwei Monate überprüft die Kommission das Projekt gemäß Artikel 26 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) anhand folgender Kriterien:

- a) Art der Investition und der damit verbundenen Einnahmen
- b) Ergebnisse der Kosten- und Nutzenanalyse
- c) Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung
- d) Kohärenz mit den Schwerpunkten des Operationellen Programms
- e) Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken
- f) erwarteter wirtschaftlicher Nutzen, insbesondere für Beschäftigung, und Mitteleinsatz
- g) Koordination der Finanzinstrumente und Kombination von Zuschüssen und Darlehen (Art. 10 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Die wichtigsten Unterschiede im Vergleich zur abgelaufenen Strukturfondsperiode 1994 – 1999 bestehen darin, dass früher der Schwellenwert bei 25 Mio. EUR lag, bei Infrastruktur nur bei 15 Mio. EUR. Es erfolgten vor Meldung an die EU-Kommission Bewilligungen. Bewertungskriterien waren allgemeiner gefasst. Bestätigungen der Kommission enthielten keine Aussage zum Fördersatz.

Die Meldungen an die Kommission erfolgen in standardisierter Form. Dies geschieht über die Vordrucke [Großprojekte – produktive Investitionen](#) und [Großprojekte – Infrastruktur](#). Weitere Hinweise zur Erstellung von Großprojektanträgen gibt die [Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten \(engl. Fassung + Anhang\)](#), herausgegeben von der EU-Kommission im Jahr 1997.

Des weiteren hat die Verwaltungsbehörde zur Vereinfachung der Erarbeitung von Großprojektanträgen eine Studie erarbeiten lassen. Das Modell „[Ermittlung regionaler Auswirkungen industrieller Großprojekte insbesondere am Beispiel eines Großprojektes in der Stadt Wittenberg](#)“ kann generell auf alle Großprojektanträge übertragen werden. Um Kommunen und Investoren die Ansiedlung zu erleichtern, hat die Wirtschaftsförderung Anhalt GmbH mit Hilfe des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Kommission einen „Leitfaden zur Erstellung von Standortdokumenten“ (Standortdokumentation) erarbeiten lassen. Der Leitfaden berücksichtigt insbesondere die umweltbezogenen Voraussetzungen einer Ansiedlung und bringt einen genehmigungsrechtlichen Zeitvorlauf von 2 Monaten.

Dokumentation	1.	Vorwort
	2.	Teil A Leitfaden
	3.	Teil B Standortdokumentation
	4.	Teil C Vorprüfung
	5.	Teil D Potenziale

Die Antragsteller haben alle erforderlichen Daten zum beantragten Großprojekt zu liefern. Die für die Förderung des Projektes zuständige Stelle muss im Rahmen der Kosten- und Nutzenanalyse vor dem Hintergrund alternativer Investitionsmöglichkeiten das Großprojekt bewerten. Im Falle der Befürwortung hat die Verwaltungsbehörde vor einer Bewilligung den Antrag an die EU-Kommission weiterzuleiten. Diese entscheidet dann über das Ob und die Höhe einer Beteiligung der Europäischen Union an diesem Projekt.

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium der Finanzen, Verwaltungsbehörde, Frau Wesseling, Tel. 0391/567-1083,
[E-Mail. Wesseling](#)

2.4.3 Verursacherprinzip

Artikel 26 Absatz 1 lit. g) VO (EG) 1260/1999 weist im Zusammenhang auf das Verursacherprinzip hin. Die finanzielle Verantwortung soll grundsätzlich z.B. im Wege der Gebührenerhebung bei den Verursachern bleiben und nicht auf die EU Strukturfonds abgewälzt werden. Wichtige Hinweise zur Anwendung des Verursacherprinzips bei Infrastrukturprojekten gibt die Kommission im [Themenpapier 1](#).

2.4.4 Einnahmeschaffende Investitionen

Artikel 29 Absatz 4 [VO \(EG\) 1260/1999](#) regelt wie die EU-Beteiligung im Einzelfall zu verringern ist, wenn sog. Einnahmeschaffende Investitionen getätigt werden. Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde. Die Hebelwirkung der Gemeinschaftsmittel ist durch möglichst weitgehenden Rückgriff auf private Finanzierung zu verstärken. Die Rentabilität der Projekte ist besser zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, die Beihilfeformen der Strukturfonds zu diversifizieren und die Interventionssätze zu differenzieren. Um das Gemeinschaftsinteresse zu fördern, einen Anreiz zur Verwendung vielfältiger Finanzierungsmittel zu geben und die Beteiligung der Fonds durch die Anregung geeigneter Beihilfeformen zu begrenzen; ist es angebracht, in Fällen von Unternehmens- und Infrastrukturinvestitionen mit erheblichen Einnahmeerwartungen, verringerte Beteiligungssätze festzulegen. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollte der Begriff erhebliche Nettoeinnahmen Indikativ als Nettoeinnahmen definiert werden, die mindestens 25 v. H. der entsprechenden gesamten Investitionskosten betragen, (Begründung Nr. 40 zur [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Die Dienststellen der Kommission haben auf eindringliche Bitte mehrerer deutscher Länder eine tiefgehende [Interpretationshilfe](#) zur Berechnung der wesentlichen Nettoeinnahmen im Sinne der [VO \(EG\) 1260/1999](#) sowie eine [FAQ – Übersicht](#) zusammengestellt.

2.5 Information und Publizität

Nach Artikel 34 und 46 der [VO \(EG\) 1260/1999](#) ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Näheres regelt die [VO \(EG\) 1159/2000](#). Die Verwaltungsbehörde hat Endbegünstigte wie Endempfänger, die Wirtschafts- und Sozialpartner des Begleitausschusses und die breite Öffentlichkeit zu informieren oder dafür zu sorgen, dass verantwortliche Stellen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Verwaltungsbehörde stimmt sie sich über die Ziele, Form und Inhalte der Information und Publizität sowie die technischen Voraussetzungen mit den fondsverwaltenden Ressorts und den übrigen Fachressorts ab. Hierbei steht der Verwaltungsbehörde ein Projektbeirat „Information und Publizität“ zur Beratung zur Seite. Näheres zur Umsetzung der Aufgabe „Information und Publizität“ enthält der Kommunikationsplan, der Teil der [EzP](#) ist (vgl. zur Information auch 10 und zum Kommunikationsplan insbesondere 10.3).

Als Hilfestellung für die Strukturfondsmittel einsetzenden Stellen hat die Verwaltungsbehörde einen „[praktischen Leitfaden zur Information und Publizität](#)“ aufgelegt. Der Leitfaden beschreibt die Pflichten der betroffenen Stellen in Anlehnung an Verordnung [\(EG\) 1159/2000](#) und gibt Anregungen und Hinweise zur weiterführenden Öffentlichkeitsarbeit. Damit die Europäischen Strukturfonds in Sachsen-Anhalt einheitlich dargestellt werden, ist die Anwendung des hierzu als [Gestaltungsvorschrift](#) entwickelten [StyleGuide](#) Pflicht.

Eine beispielhafte Maßnahme der Information und Publizität ist der ¼-jährlich von der Verwaltungsbehörde herausgegebene Newsletter (vgl. im „Downloadbereich“

Veranstaltungsdokumentation/VD-LSA/Newsletter) im Kapitel 12. Er informiert die Strukturfondsmittel umsetzenden Stellen und sonstige Interessierte über Neuheiten und Durchführungsbestimmungen in den Strukturfonds.

3 Institutionelle Rahmenbedingungen

Verantwortlich für den Einsatz der EU-Strukturfonds sind auf nationaler und regionaler Ebene eigens geschaffene Institutionen. Deren Verhältnis untereinander ist durch Rechtsverordnungen, des Gemeinschaftliche Förderkonzept ([GFK](#)), das Operationelle Programm ([OP](#)), die Ergänzung zur Programmplanung ([EzP](#)) und spezifische Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

3.1 Die Ebene des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes ([GFK](#))

Das [GFK](#) ist gem. Artikel 9 lit. d) [VO\(EG\) 1260/1999](#) ein Dokument, das die Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat genehmigt hat. Es handelt sich somit um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen EU und Mitgliedsstaat, z.B. der Bundesrepublik Deutschland. Das Dokument enthält die Sozioökonomische Analyse, eine Strategie und die Prioritäten für Aktionen des EU-Strukturfondseinsatzes. Es gibt deren spezifische Ziele an sowie Auskunft über die anteilige Beteiligung der Strukturfonds und nationaler Mittel.

3.1.1 Der GFK Begleitausschuss

Nach Artikel 35 [VO \(EG\) 1260/1999](#) wird die Umsetzung des [GFK](#) vom GFK-Begleitausschuss überwacht. Die Mitglieder des GFK-Begleitausschusses sind im [GFK](#) Ziffer 6.1.7., benannt.

Der Begleitausschuss für das GFK setzt sich zusammen aus Vertretern von Bundesministerien, Landes- bzw. Staatsministerien der Neuen Länder und der Senatsverwaltung von Berlin sowie der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (siehe auch [Geschäftsordnung des GFK-Begleitausschusses](#)).

Den Vorsitz des Begleitausschusses führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Dem Begleitausschuss gehören auch Wirtschafts- und Sozialpartner (Nichtregierungsorganisationen) an.

3.1.2 Ad-Hoc-Abeitsgruppe Evaluierung

Der GFK-Begleitausschuss hat zur Steuerung der Evaluierungsprozesse entsprechend [Arbeitspapier 8](#) die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Evaluierung gebildet. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe bilden die Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern sowie besonders delegierte Ländervertreter für ESF und EAGFL-A. Auf OP-Ebene haben die Begleitausschüsse in Ergänzung zur Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Lenkungsgruppen eingerichtet.

3.1.3 Die GFK Verwaltungsbehörde

Nach Art. 34 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) trägt die GFK-Verwaltungsbehörde (Art. 9 lit. n) [VO \(EG\) 1260/1999](#) die Verwaltungsbehörde für Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der

Verwaltung und Durchführung des [GFK](#). Verwaltungsbehörde des GFK ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (vgl. [GFK](#), Ziffer 6.1.1.). Von der Verwaltungsbehörde auf GFK-Ebene sind die regionalen Verwaltungsbehörden für die einzelnen Operationellen Programme zu unterscheiden.

3.1.4 Die Zahlstellen auf der Ebene des Mitgliedstaates

Zahlstellen sind beauftragte Stellen, die berechtigt sind Zahlungsanträge bei der Kommission zu stellen, bei der Kommission einzureichen und Zahlungen der Kommission zu empfangen (Art. 9 lit. o [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Zahlstellen für das [GFK](#) sind:

für den EFRE	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
für das Bundesprogramm Verkehr	BMVBW
für den ESF	BMA
für den EAGFL/FIAF	BMVEL

Kontoführende Stelle ist die Bundeskasse, auf deren Konto die EU-Strukturfondsmittel eingehen.

Von den Zahlstellen auf GFK – Ebene sind die sogenannten Landeszahlstellen auf Ebene des [OP](#) zu unterscheiden.

3.1.5 Die [Verwaltungsvereinbarung](#) zwischen Bund und Ländern des deutschen Ziel-1 Gebietes

Zur Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen Institutionen auf [GFK](#)- und [OP](#)-Ebene und deren Abgrenzung haben die Verwaltungsbehörden zur Umsetzung des [GFK](#) des Bundes und der OP der Länder eine [Verwaltungsvereinbarung](#) getroffen.

3.2 Die Ebene des Operationellen Programms ([OP](#)) und der Ergänzung zur Programmplanung ([EzP](#))

Das Operationelle Programm ([OP](#)) des Landes Sachsen-Anhalt ist eines von mehreren OP'en, die das deutsche [GFK](#) durchführen. Gemäß Art. 9 lit. f [VO \(EG\) 1260/1999](#) setzt das [OP](#) kohärente, d.h. zusammenhängende und aufeinander abgestimmte, Schwerpunkte. Diese enthalten mehrjährige Maßnahmen. Ausgangspunkt der Schwerpunktsetzung ist eine Analyse der sozioökonomischen Situation in der Region zu Beginn der Förderperiode. Das [OP](#) enthält generelle und spezifische Ziele im Rahmen der Motive der EU-Strukturfonds-Förderung:

Nachhaltige Förderung von Wachstum und Beschäftigung, unter Wahrung der Chancengleichheit. Das [OP](#) formuliert darüber hinaus die Strategie zur Zielerreichung, benennt die Förderinstrumente, ordnet diesen die Finanzmittel zu („indikativer Finanzplan“) und regelt die Organisation der Durchführung. Weiteres zum [OP](#) enthält insbesondere Art. 18 Absatz 2 [VO\(EG\) 1260/1999](#).

Das [OP](#) ist gemäß Art. 18 Absatz 3 [VO\(EG\) 1260/1999](#) durch die [EzP](#) zu konkretisieren. Dieses Dokument dient insbesondere der Beschreibung der Verwaltungsabläufe, der Kontrollmechanismen und des Bewertungssystems. Es ist vordergründig ein Dokument zum Gebrauch auf der regionalen Ebene. Es wird der EU-Kommission daher auch nur nachrichtlich übermittelt. Die [EzP](#) ist in ihrer Bedeutung allerdings nicht zu unterschätzen, da sie grundsätzlich gemäß Art. 32 Absatz 3 lit. a [VO \(EG\) 1260/1999](#) Voraussetzung für Zahlungen der Kommission ist. Sie bildet mit dem [OP](#) die Rechtsgrundlage auch für den Mitteleinsatz. Sie enthält die Beschreibungen der Aktionen des [OP](#) (EzP-Bögen vgl. 4.4), die die Landesförderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen der Förderung so konkretisieren, dass der Einsatz der EU-Strukturfonds zugunsten dieser Aktionen zulässig ist.

Zur Organisation, Ablauf und vorzulegenden Unterlagen bei Änderungen der [EzP](#) hat die Verwaltungsbehörde wichtige Punkte in einem [Leitfaden](#) fixiert. Wichtige Hinweise zum Inhalt der [EzP](#) hat die Kommission in einem [Arbeitspapier](#) zusammengestellt.

3.2.1 Der regionale Begleitausschuss zum [OP](#)

Der regionale Begleitausschuss ist nach [VO \(EG\) 1260/1999](#) das höchste Entscheidungsgremium auf regionaler Ebene zur Umsetzung des [OP](#). Entsprechend zum nationalen Begleitausschuss (siehe 3.1.1) auf der GFK-Ebene ist nach Art. 35, in Verbindung mit Art. 9 lit. n [VO \(EG\) 1260/1999](#) auch auf [OP](#)-Ebene ein (regionaler) Begleitausschuss (vgl. OP, Ziffer 6.1.1.) einzurichten.

3.2.1.1 Aufgaben des regionalen Begleitausschusses

Die Aufgaben des regionalen Begleitausschusses sind in Art. 35 [VO \(EG\) 1260/1999](#) definiert. Um das [OP](#) überwachen zu können (Art.35 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) muss er die [Ergänzung zur Programmplanung](#) bestätigen, anpassen und jedwede Änderung dieses Dokumentes billigen (Art. 35 Absatz 3 lit. a [VO \(EG\) 1260/1999](#). Insbesondere hat der regionale Begleitausschuss Effizienz und Qualität der Durchführung der Intervention zu kontrollieren. Hierzu sind ihm in Art. 35 Absatz 3 lit. b – g [VO \(EG\) 1260/1999](#) weitere Kompetenzen verliehen.

3.2.1.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Mitglieder des regionalen Begleitausschusses regelt sich nach Art. 35 Absätze 1 und 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#). In Land Sachsen-Anhalt sind neben den Ministerien der Landes- und der Bundesregierung auch Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner auf Landesebene sowie die Vertreter der EU-Kommission. Den Vorsitz hat die Verwaltungsbehörde des [OP](#) (siehe 3.2.3). Die Mitglieder des Begleitausschusses sind abschließend in der Anlage zur [Geschäftsordnung](#) des regionalen Begleitausschusses aufgeführt.

3.2.1.3 [Geschäftsordnung](#) des Regionalen Begleitausschusses

Gemäß Art. 35 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) hat sich der Begleitausschuss eine [Geschäftsordnung](#) gegeben. Diese enthält Ausführungen zur Zuständigkeit, Aufgaben

sowie zur Abgrenzung zum GFK-Begleitausschuss (vgl. 3.1.1). Weiter enthält Sie Regelungen zu Mitgliedschaft und Stimmrecht sowie organisatorische Regelungen bezüglich der Sitzungen.

Besonders hervorzuheben ist die Stimmrechtsregelung. Entsprechend der Verantwortlichkeit für die aufzubringende nationale Kofinanzierung haben nur die Vertreter der Bundes- und der Landesregierung Stimmrecht. Die Wirtschafts- und Sozialpartner nehmen dagegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Land erklärte sich in den Verhandlungen mit der Kommission zum [OP](#) bereit, mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach einjähriger Erprobung der Regelung die Stimmrechtsfrage noch einmal zu diskutieren (vgl. [OP](#), Ziffer 6.1.6.2.). In der 8. Sitzung des Regionalen Begleitausschusses am 04.06.02 hatten sich die Begleitausschussmitglieder mehrheitlich für ein Stimmrecht der Wirtschafts- und Sozialpartner und damit für die Änderung der Geschäftsordnung ausgesprochen. Diesen Beschluss hat der Regionale Begleitausschuss jedoch in seiner 9. Sitzung mit den Stimmen der Wirtschafts- und Sozialpartner am 17.09.02 wieder aufgehoben.

Der Begleitausschuss tagt in der Regel vierteljährlich – mindestens aber zwei mal im Jahr. Ein schriftliches Umlaufverfahren haben die Mitglieder abgelehnt, um die Möglichkeit der Diskussion nicht abzuschneiden.

3.2.1.4 Lenkungsgruppe Evaluierung

Der Regionale Begleitausschuss hat entsprechend dem [Arbeitspapier 8](#) der Kommission eine Lenkungsgruppe zur spezifischen Begleitung des Evaluierungsprozesses eingesetzt. In der Lenkungsgruppe sind Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses und das Statistische Landesamt vertreten. Alle vom Begleitausschuss in den Lenkungsausschuss delegierten Personen haben volles Stimmrecht. Die Lenkungsgruppe erfüllt auf regionaler Ebene die Funktion der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe wie sie auf nationaler Ebene besteht.

3.2.2 Strategisches Clearing und interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“

Der regionale Begleitausschuss ist formal das höchste Entscheidungsgremium zur Durchführung des [OP](#) (vgl. 3.2.1). Seine Entscheidungen müssen in die Landespolitik eingebunden sein. Innerhalb des Begleitausschusses kommt den Vertretern der Landesregierung aufgrund ihrer Stimmrechte entscheidende Bedeutung zu. Die Ressorts der Landesregierung treten vorbereitend zum regionalen Begleitausschuss in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Programmierung“ (ImAG) zusammen.

Durch die Berichtspflicht der ImAG an Staatssekretärskonferenz und Kabinett ist deren Verantwortlichkeit sichergestellt. Dieses bezeichnet das [OP](#) als „Strategische Clearing-Stelle“ (vgl. [OP](#) Ziffer 6.1.1.dort unter Buchstabe c). Die Leitung der ImAG obliegt der Verwaltungsbehörde, die im Ministerium der Finanzen angesiedelt ist. Die Sitzungen der ImAG finden regelmäßig vier Wochen vor den Sitzungen des Begleitausschusses statt.

3.2.3 Die regionale Verwaltungsbehörde

Entsprechend zur [GFK](#)-Verwaltungsbehörde (siehe 3.1.3) erfolgt gemäß Art. 34 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 9 lit. n [VO \(EG\) 1260/1999](#) die Verwaltung des [OP](#) durch die regionale Verwaltungsbehörde.

3.2.3.1 Funktion als Organ der EU-Strukturfondsförderung

Die regionale Verwaltungsbehörde erbringt im Rahmen der Durchführung des OP u.a. Leistungen, die die EU-Kommission über Rechtsverordnungen im Rahmen der sogenannten Verwaltungsvereinfachung von der europäischen Ebene weg auf die regionale Ebene delegiert hat. Dieses reicht von der Organisation des elektronischen Datenaustausches bis hin zur Organisation von unabhängigen Kontrollsystemen und der Festlegung von Begriffen und Verfahrensabläufen sowie deren Definition (Prozessmanagement).

3.2.3.2 Organisatorische Einbindung in die Landesverwaltung

Bei der Verwaltungsbehörde laufen alle Verwaltungsstränge zusammen, die an der Umsetzung der Fonds mitwirken. Dies bedeutet nicht, dass das Ressortprinzip für den Bereich der EU-Strukturfondsförderung ausgeschaltet wird. Insbesondere bedeutet dies für die Projektauswahl, dass die politische Verantwortung der Ressorts unangetastet bleibt! Für die Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften und Standards sowie deren Kontrolle, stehen die Ressorts und die Verwaltungsbehörde insgesamt in der Verantwortung. Dies erfordert ein bestimmtes Maß an einheitlicher Organisation und Koordination, damit die Verwaltungsbehörde ihre Aufgaben gegenüber der EU-Kommission erfüllen kann (vgl. unten 3.2.3.3) ausführen kann.

3.2.3.3 Aufgaben der regionalen Verwaltungsbehörde

Die Aufgaben der regionalen Verwaltungsbehörde sind in Art. 34 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) im einzelnen dargelegt. Sie betreffen:

- a) Organisation und Datenerfassung (3.2.5.1)
- b) Fortschreibung [EzP](#) (3.2)
- c) Durchführungsberichte (10.2.1)
- d) Halbzeitbewertung (9.2.2.2)
- e) Abrechnungs- und Kodierungssysteme (6.1)
- f) Finanzkontrollsystem (6.4)
- g) Vereinbarkeit der Durchführung mit den Gemeinschaftspolitiken (2)
- h) Information und Publizität (10.3, 10.4)

3.2.4 Die Landeszahlstellen

Entsprechend der Einrichtung der Zahlstellen des Bundes auf [GFK](#)-Ebene (vgl. 3.1) nach Art. 9 lit. o [VO\(EG\) 1260/1999](#) und gemäß [Verwaltungsvereinbarung](#) hat das Land Sachsen-Anhalt Landeszahlstellen eingerichtet, je eine für EFRE, ESF und EAGFL-A/ FIAF (3.2.4) Diese erfüllen im Wege der Delegation Aufgaben der Zahlstelle auf Ebene des Mitgliedstaates. Dies bedeutet, dass nur die Landeszahlstellen berechtigt und verpflichtet sind, Anträge auf Auszahlung an die Zahlstellen des Bundes zur Weiterleitung an die EU-Kommission zu stellen und Auszahlungen der EU-Kommission entgegenzunehmen. Vergleiche zur Bescheinigungsfunktion der Zahlstelle auch die Arbeitsunterlage „[Bescheinigungsfunktion](#)“ der EU-Kommission zur guten Praxis.

3.2.4.1 Verhältnis zur Verwaltungsbehörde

Das Verhältnis von regionaler Verwaltungsbehörde und Landeszahlstellen ist von einer gegenseitigen Unabhängigkeit geprägt ist. Die Landeszahlstelle erfüllt dabei bestimmte Aufgaben innerhalb des von der Verwaltungsbehörde aufgebauten Verwaltungssystems. Die Zahlstelle ist in soweit unabhängig, als sie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben unabhängig von Weisungen der Verwaltungsbehörde bescheinigen und die entsprechenden Auszahlungsanträge stellen (Art. 32 Absatz 3, Satz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Eine tabellarische Übersicht geben die Tabellen 34 und 35 des [OP](#) (vgl. auch [EzP](#) Kapitel 8 zum Verwaltungs- und Kontrollsystem). Die Zahlstellen sind von den Fachreferaten, auf die die Verwaltungsbehörde die Umsetzung des OP's delegiert hat, vollständig unabhängig.

3.2.4.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Zahlstelle ergibt sich aus Art. 9 lit. n in Verbindung mit Art. 32 [VO \(EG\) 1260/1999](#). Um Zahlungsanträge bei der EU-Kommission zu stellen, ist die Bescheinigung der Zahlstelle erforderlich, dass die in den Prüfpfaden benannten aktionsspezifischen Zahlstellen (vgl. EzP, Prüfpfad) Zahlungen an die Empfänger (vgl. Exkurs zu 1.4) korrekt durchführen und dies dokumentieren. Die Landeszahlstelle ist dafür verantwortlich sich davon zu überzeugen und zu die Prozesse zu überwachen. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse der ebenfalls von den durchführenden Stellen unabhängigen Finanzkontrollen (vgl. auch Finanzkontrolle 6.4).

3.2.5 Die Clearingstelle

Die Clearingstelle der EU-Strukturfonds ist eine landesspezifische Institution im Rahmen der Durchführung des OP (vgl. 3.2) hat die Aufgabe, die vielfältigen Finanzströme aus unterschiedlichen Quellen für eine sehr große Zahl von Einzelprojekten (während der gesamten Periode 2000 – 2006/2008 ca. 80.000) darzustellen. Während der Programmierung war mit dieser Stelle vorübergehend auch die Absicht verbunden gewesen, zum Zwecke des Liquiditätsmanagements eine „Verrechnung“ zwischen den einzelnen Quellen, „Konten“, zuzulassen, daher der banktechnische Begriff des „Clearings“. Dieser Begriff zur Bezeichnung der Stelle hat sich gehalten. Die Beteiligten an der Programmierung benutzten ihn darüber hinaus im übertragenen Sinne für die politischen Abstimmungsrunden („strategisches Clearing“, vgl. 3.2.2).

3.2.5.1 Die elektronische Datenerfassung / efREporter

Zur Abdeckung des allgemeinen und speziellen Informationsbedarfes bedient sich die Verwaltungsbehörde der fondsübergreifenden Clearingstelle. Dazu hat die Verwaltungsbehörde ein System zur elektronischen Datenerfassung programmieren lassen (efREporter) und dieses System im Land Sachsen-Anhalt installiert. Die Erstellung des Programms erfolgte zunächst im Rahmen eines durch die EU finanzierten Pilotprojektes. Das System dient

- der EDV-technischen Dokumentation des gesamten Mitteleinsatzes im Zusammenhang mit dem EFRE und, soweit für die Gesamtdarstellung aller Strukturfonds erforderlich, auch für EAGFL-A und ESF;

- der einheitlichen Überwachung von Mittelbindungen und Mittelabfluss im Rahmen des Finanzmanagements der EU-Strukturfonds (Finanzmonitoring);
- der Erarbeitung der Grundlagen für die Berichterstattung über den Einsatz der EFRE-Mittel und soweit für die Zwecke der Gesamtdarstellung erforderlich auch den EAGFL-A und den ESF betreffend.

Hierbei kommen die im Rahmen der Ergänzenden Programmplanung dargestellten Indikatoren (finanzielle und materielle Eingabeparameter) der Maßnahmeebene zum Einsatz. Neben den im [GFK](#) vorgeschriebenen Indikatoren hat das Land insbesondere auch Indikatoren für das Monitoring der nachhaltigen Entwicklung in das Berichts- und Bewertungssystem integriert. Ziel ist es, den ECOTEC-Ansatz weiter zu entwickeln (siehe auch Maßnahmebeschreibungen). Diese Indikatoren hat die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Arbeit der Lenkungsgruppe Evaluierung (vgl. 3.2.1.4) in Anstimmung mit Wirtschafts- und Sozialpartnern, Bund und Kommission systematisiert und verdichtet (vgl. [Indikatorenübersicht](#)).

3.2.5.2 Der elektronische Datenaustausch

Die Clearingstelle begleitet den Erfassungsprozess der nach Anhang IV der [VO \(EG\) 438/2001](#) für die EU-Kommission bereitzuhaltenden Daten. Sie stellt alle EDV-Daten bereit, die für den computergestützten Austausch mit der Kommission und dem Bund zur Erfüllung aller Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsaufgaben erforderlich sind. Die Clearingstelle ist in der Investitionsbank angesiedelt. Die Clearingstelle ist von vorgangsbearbeitenden Stellen unabhängig. Sie überprüft das zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderliche Datenmaterial (inhaltliche Administration). Zur Wahrung des Gesamtüberblicks über das Operationelle Programm ([OP](#)) führt die Clearingstelle den Datenbestand des EFRE, ESF und des EAGFL-A zusammen. Die Datenübermittlung an die EU-Kommission über den Bund erfolgt mittels Flat files (verschlüsselte Ausgabenübersicht). Die Verwaltungsbehörde gibt die zur Erfassung der Daten notwendigen Regelungen in der [efREporter Kerndokumentation](#) heraus. Die Fachressorts berichten in einer durch die Verwaltungsbehörde und Fondsverwaltung bzw. Landeszahlstelle vorgegebenen Form im Wege des elektronischen Datenaustausches über die Umsetzung der Förderprogramme an die Clearingstelle.

3.2.5.3 Der Datenschutz

Das System muss dem verfassungsmäßig garantierten Datenschutz entsprechen. Das System arbeitet daher mit Zugriffsrechten. Diese stellen sicher, dass nur die verantwortlichen Stellen für eine spezifische Förderung die spezifischen Daten einsehen können. Das System schließt den Zugriff unbefugter auf personenbezogene Daten aus. Die Datenübertragung personenbezogener Daten erfolgt nicht ungeschützt über das Internet.

3.2.6 Die Control-Stellen

Das Aufgabenfeld der fondspezifischen Control-Stellen ist die Finanzkontrolle (vgl. 6.4). Die Control-Stelle des EFRE ist wie die Clearingstelle in der Investitionsbank angesiedelt. Der ESF arbeitet mit eigenen Stellen (Unabhängige Prüfgruppe ESF innerhalb der Landesverwaltung.)

Als Control-Stelle für die Maßnahmen des EAGFL-A wurde im MLU eine unabhängige Stabsstelle, der „Interne Revisionsdienst“ eingerichtet, der von den das **OP** umsetzenden Stellen unabhängig ist. Die Aufgaben einer Control-Stelle nimmt der Technische Prüfdienst wahr, der die Zahlstelle EAGFL-A (vgl. 3.2.4) unterstützt.

Die Control-Stellen prüfen alle Kontrollsysteme der Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des **OP** systematisch (vgl. 6.4.1) und 5 % des Projektvolumens auch stichprobenhaft (vgl. Artikel 10 **VO (EG) 438/2001**; 6.4.3.). Die Control-Stelle soll möglichst im Vorfeld des Programmabschlusses mögliche Fehlerquellen identifizieren und deren Korrektur veranlassen.

3.2.7 Die unabhängige Stelle

Die Unabhängige Stelle hat nach Art. 15 **VO(EG) 438/2001** in einem Abschlussvermerk am Ende der Programmperiode die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung des **OP** zu bestätigen. Sie prüft unabhängig von allen an der Programmierung und Durchführung des beteiligten Stellen des Mitgliedstaates oder der Region, d.h. des Landes Sachsen-Anhalt, die Rechtmäßigkeit des EU-Strukturfondseinsatzes und die Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems.

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung auf ihrer eigenen, der zentralen Ebene, im Laufe der Weiterentwicklung der EU-Strukturfondsförderung zunehmend mehr Aufgaben auf Mitgliedstaaten und Regionen delegiert. Diese sind zuständig für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des EU-Strukturfondseinsatzes und für die erforderlichen Kontrollen. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, müssen Verwaltungsbehörde und Zahlstellen zur Erstellung des Abschlussvermerkes eine unabhängige Stelle beauftragen (vgl. auch 8.1).

EFRE, ESF und EAGFL-A beauftragen mit dieser Aufgabe einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

3.2.8 Der Ausschuss zur Entwicklung und Umstellung der Regionen (AEUR)

Dieser Ausschuss dient zur Koordination zwischen EU-Kommission und Mitgliedsstaaten. In ihm verständigen sich diese Partner auf Verfahrensabläufe und Begriffsdefinitionen. Die **GFK**-Verwaltungsbehörde stimmt sich darüber mit den Verwaltungsbehörden auf **OP**-Ebene ab.

3.2.9 Das jährliche Treffen mit der EU-Kommission

Nach Art. 34 Absatz 2 (siehe dazu auch Begründung Nr. 47) **VO (EG) 1260/1999** kommt es jährlich zu Treffen zwischen Kommission und Verwaltungsbehörde zur Überprüfung der Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf zwischen diesen Partnern getroffene Festlegungen. Die Kommission nutzt die Treffen, um die Jahresberichte mit der Verwaltungsbehörde zu erörtern. Sie kontrolliert dabei auch, ob die Verwaltungsbehörde vorher festgestellte Mängel beseitigt oder vereinbarte Verbesserungen eingeführt hat.

Das Jahresgespräch setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Zunächst treffen sich alle Verwaltungsbehörden (im weiteren Sinne, d.h. neben der Verwaltungsbehörde im engeren Sinne auch alle fondsverwaltende Stellen) des Bundes und der Länder mit den zuständigen Generaldirektionen der EU-Kommission. Im zweiten Teil des jährlichen Treffens kommen im

sogenannten bilateralen Gespräch die Ländervertreter eines Landes mit den für dieses Land verantwortlichen Mitarbeitern der EU-Kommission zusammen.

Diese Treffen tragen zur fondsübergreifenden Abstimmung bei. Dies trägt zur Vereinheitlichung und damit zur Vereinfachung der anzuwendenden Praktiken bei.

4 Die Förderinstrumente des Operationellen Programms

Den Kern des Operationellen Programms bilden die Förderinstrumente. Sie sind es, die das [OP](#) dem Endempfänger zur Verfügung stellt. Die Instrumente folgen dabei der Strategie des [OP](#). Sie sind in einer entsprechenden Struktur gegliedert.

4.1 Die Strategie

Die Strategie des [OP](#) fußt auf der Sozioökonomischen Analyse (vgl. [OP](#), Gliederungspunkt 2). Ergebnis der Analyse ist zunächst eine Stärken-Schwächen-Analyse, die Definition von Zielen und die daraus abgeleitete Strategie ([OP](#), Gliederungspunkt 3).

4.2 Das Additionalitätsprinzip

Mitgliedstaat und Region müssen bei der Formulierung der Strategie und der finanziellen Untersetzung der Förderinstrumente das Additionalitätsprinzip beachten. Zur Gewährleistung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkung dürfen die Mittel der Fonds nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaats treten. Zusätzlichkeit! – (vgl. Art. 11 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#). Um dieses zu gewährleisten mussten Mitgliedstaat (verantwortlich ist hier das Bundesministerium der Finanzen) und Regionen Strukturausgaben definieren, die sie während der Förderperiode nicht absenken und über die sie berichten (Art. 11 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und 10.2.5). Nach einer Ex-Ante-Überprüfung müssen Mitgliedstaat und Regionen zum 31.12.2003 (Halbzeitevaluierung) und zum 31.12.2005 über die Einhaltung des Additionalitätsgrundsatzes berichten. Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt dies über die während der Ex-Ante-Erhebung definierten Strukturausgaben im Landeshaushalt dies erfolgt gemäß Beschluss der ImAG in Zuständigkeit des Landesfinanzministeriums. Zur Zusätzlichkeit vgl. auch [methodisches Arbeitspapier der Kommission, Nr. 5](#), „Überprüfung der Zusätzlichkeit“.

4.3 Die Struktur des Förderinstrumentariums

Die Strategie zur nachhaltigen Förderung von Wachstum und Beschäftigung unter Wahrung der Chancengleichheit basiert auf der Sozioökonomischen Analyse. Sie spiegelt sich in der Struktur des Förderinstrumentariums. Diese Struktur ist allerdings auch Kompromiss der Verhandlungen mit Kommission und Bund, der Länder untereinander (Einheitlichkeit des [GFK](#)) und der Verhandlungen auf Landesebene. In beiden Prozessen bildeten die institutionellen Gegebenheiten die Voraussetzung für die strukturelle Gliederung des Förderinstrumentariums. Dies bedeutet, dass sich die Struktur primär an fonds- und ressortspezifischen Zuständigkeiten orientiert und erst in zweiter Linie die Themen der Analyse die Struktur bestimmen.

Im Ergebnis der Verhandlungen einigten sich die Partner auf die fünf inhaltlichen Schwerpunkte – Prioritäten – des [GFK](#) und damit auch des [OP](#)-Sachsen-Anhalt. Diese sind tabellarisch dargestellt in 1.4 dort in Tabelle 1.

Dies sind:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU
- Infrastrukturmaßnahmen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt
- Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit
- Ländliche Entwicklung

Einen sechsten Schwerpunkt bildet der Einsatz der Technischen Hilfe.

4.4 Die Maßnahmebogen und die EzP-Bogen

Die Schwerpunkte sind durch Maßnahmen untersetzt. Alle Maßnahmen des **OP** beschreibt dieses einheitlich in Gliederungspunkt 4. Die dort getroffenen Festlegungen sind rechtlich bindend für den Einsatz der EU-Strukturfondsmittel im Land Sachsen-Anhalt. Die Beschreibungen sind nach folgendem Schema strukturiert:

- Maßnahmebereich
- Maßnahme
- Beschreibung
- Die folgenden Inhalte
- Allgemeine Kriterien
- Spezifische Kriterien
- Zu quantifizierende Ziele
- Begünstigte
- Durchführungseinrichtungen
- Beihilferechtlich relevante Angaben enthält Anlage
- Die folgenden Indikatoren

Realisierung	Ergebnis	Auswirkung

Die Maßnahmen des **OP** beinhalten oftmals eine Reihe von Aktionen, die in einigen Fällen noch tiefer untergliedert sind. Grund dafür ist die sehr stark differenzierte Förderlandschaft in Deutschland. Konkreter als die Maßnahmebeschreibungen des **OP** beschreibt die **EzP** mit den **EzP**-Bögen die Inhalte und Modalitäten der Förderung. Dabei hat jeder Anwender allerdings zu beachten, dass das **OP** die rechtsverbindliche Grundlage gegenüber der EU-Kommission als Mittelgeber darstellt, während die **EzP** eine landesinterne Verwaltungsvereinbarung der Verwaltungsbehörde mit den mit der Umsetzung beauftragten Stellen darstellt. Die **EzP**-Bögen sind einheitlich aufgebaut und geben damit einen Überblick zu allen Förderinstrumenten des **OP**.

Die **EzP**-Bögen richten sich nach folgendem inhaltlichen Schema:

Maßnahme/Aktion (Nr. und Bezeichnung)

1. Bezeichnung der Förderrichtlinie

2. Status der beihilferechtlichen Genehmigung
3. Beschreibung der Richtlinie
4. Spezifische Förderziele/ erwartete Auswirkungen/ Ex-ante-Bewertung
5. Kriterien für Projektauswahl
6. Kategorien von Zuwendungsempfängenden
7. Antragnehmende Stelle
8. Bewilligende Stelle
9. Förderfähige Ausgaben
10. Art und Höhe der Förderung
11. Nationale Kofinanzierung (Land)
12. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung
13. Geographischer Geltungsbereich
14. Geltungsdauer
15. Auswirkungen auf die Umwelt
16. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
17. Auswirkungen auf den Übergang in die Informationsgesellschaft
18. Publizitätsmaßnahmen /Öffentlichkeitsarbeit
19. Kategorisierung des Interventionsbereiches

Dieses einheitliche Schema ermöglicht auch horizontale Darstellungen z.B. zu den horizontalen Themen wie Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Informationsgesellschaft oder aber auch einen Überblick welche Stellen für Antragsannahme oder Bewilligung zuständig sind.

4.5 Integrierter Einsatz der EU-Strukturfonds: Die Landesinitiativen

Der Einsatz der EU-Mittel zur Kofinanzierung nationaler Programme (ca. 60 mit ca. 60.000 Projekten) führt dazu, dass die EU-Mittel in ihrer Wirkung weniger beachtet werden, wie wenn sie ausschließlich wenige große, spektakuläre Projekte finanzieren würden. Die Zuordnung der EU-Strukturfondsmittel auf fünf inhaltliche Schwerpunkte und im weiteren auf Maßnahmen und Aktionen (vgl. 1.4 dort in Tabelle 1) sowie die Zuweisung der Mittel auf bestimmte Jahre führen zu einer „Atomisierung“ der Gesamt - EU-Strukturfondsmittel in Höhe von € 3,5 Mrd.). Ein koordinierter Einsatz der Fonds ist nur mittels einheitlicher Organisationsbestimmungen und des elektronischen Datenbanksystems möglich.

4.5.1 Grundsätzliches

Das Land setzt einen Teil der Mittel aus den Strukturfonds gezielt zur Lösung komplexer Problemfelder ein. Diese beschreiben **fünf Landesinitiativen**. Diese sollen fondsübergreifend Förderprogramme von verschiedenen Ressorts bündeln und damit die Wirkung der Fonds besser sichtbar machen. Die Landesinitiativen ermöglichen eine zielgenaue und umfassende Unterstützung ressort- und fondsübergreifend angelegter Konzepte und Strategien. Über Einsatz und Umfang der Förderung stimmen sich alle Beteiligten ab. Die Gesamtkoordination obliegt der für das [OP](#) verantwortlichen Verwaltungsbehörde (vgl.3.2.3).

4.5.1.1 Integrierter Ansatz

Die Europäische Kommission setzt in der Umsetzung der Strukturfonds 2000 – 2006 auf den integrierten Ansatz in der Förderung. Das Ziel des integrierten Ansatzes ist neben der

Unterstützung von Einzelprojekten / Einzelmaßnahmen verstärkt die Umsetzung von komplexen Projekten bzw. Projektbündeln, die themenübergreifend angelegt sind und über den Geltungsbereich einzelner Programme und Zuständigkeitsbereiche der Ressorts und Fonds hinausgehen. Ziel ist nicht die Schaffung von Produktionsanlagen ohne verfügbare Arbeitskräfte oder die Qualifizierung von Arbeitskräften ohne Produktionsanlagen, in denen die Arbeitskräfte zum Einsatz kommen können.

Ziel ist es, unterschiedliche Förderprogramme sowie Präferenzen der einzelnen regionalen und lokalen Akteure in ausgewählten prioritären Handlungsfeldern zu bündeln. Der EU-Strukturfondseinsatz sollte dabei Synergieeffekte hervorrufen.

Um diesen Anspruch zu erfüllen, **ohne zusätzliche Förderprogramme oder Förderverfahren** zu schaffen, hat das Land Sachsen-Anhalt Landesinitiativen ins Leben gerufen.

Vorteile für den Projektträger sollten sein:

- Priorität im Rahmen des Bewilligungsverfahrens
- Ausschöpfung von Förderhöchstsätzen
- Synergien durch inhaltliche und zeitliche Abstimmung - „Mehrwert“

Des Weiteren hatte der integrierte Ansatz zum Ziel:

- Verantwortung auf Teilregionen (z.B. die fünf Wirtschaftsregionen der europäischen Region Sachsen-Anhalt) und Projektträger zu delegieren
- Kommunen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern der Regionen zusammenzuführen
- zusätzlicher Richtlinien zu vermeiden.
- Planungssicherheit für Landesebene, Projektträger und Akteure zu schaffen.

4.5.1.2 Mittelbereitstellung

Für die Landesinitiativen war ein Reservierungsvolumen von ca. 20% der insgesamt im Land zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgesehen. Ausgehend von ursprünglich ca. € 3,34 Mrd. Europäischer Strukturfondsmittel für Sachsen-Anhalt in der Zeitspanne 2000 – 2006 und etwa einer gleichen Summe notwendiger Kofinanzierungsmittel, beläuft sich das vorgesehene Gesamtvolumen in diesem Zeitraum auf ca. € 1,3 Mrd..

4.5.1.3 Fördervoraussetzungen

Projektträger mussten im Unterschied zur bisherigen Förderpraxis Projekte in einem größeren Betrachtungsfeld/ Sachzusammenhang (Integration!) entwickeln und beantragen. Den Rahmen dafür gab die jeweilige Landesinitiative vor. Voraussetzung dabei war, dass die Projektträger ein abgestimmtes Konzept über mehrere Projekte vorlegten. Diese sollte **mindestens zwei Strukturfonds und mindestens drei Schwerpunkte des [OP](#)** betreffen.

4.5.1.4 Verfahren

Das Verfahren für die Auswahl, Bestätigung und Durchführung der Konzepte der einzelnen Landesinitiativen ist im [OP](#) unter Gliederungspunkt 3.2.5 dargestellt. Der „Leitfaden zur technischen Durchführung des integrierten Ansatzes“ (technischer Leitfaden) regelt das Verfahren der Ressortabstimmung und der Besonderheiten der Datenerfassung. Der

technische Leitfaden ist der Bestandteil der von der Europäischen Kommission bestätigten [EzP](#) (Kapitel 10 der [EzP](#)).

4.5.1.4.1 Antragsverfahren

Der Antrag musste folgende Elemente aufweisen:

- Der Projektträger legte ein abgestimmtes Projektbündel (Konzept) vor, das
- über die geltenden bestehenden Richtlinien gefördert werden konnte, das
- mit entsprechenden Eigenmitteln versehen war und
- auf einer Prioritätsentscheidung der Region innerhalb des regionalen Gesamtbudgets beruht.

4.5.1.4.2 Bewertung der Konzepte

Die Bewertung der Konzepte und der beantragten Projekte erfolgt durch ressortübergreifende Arbeitsgruppen der Landesregierung unter Federführung des verantwortlichen Fachreferates. Diese muss auch sonstige Institutionen insbesondere die Wirtschafts- und Sozialpartner einbeziehen. Es erfolgt auch eine Plausibilitätsprüfung der Finanzierungsgrundlagen.

Im Ergebnis entsteht eine Entscheidung über die Annahme der jeweiligen Projektbündel. Diese bildet für alle Einzelprojekte die Grundlage für prioritäre und beschleunigte Bewilligungsverfahren im Rahmen der spezifischen Förderrichtlinien durch die zuständigen Bewilligungsbehörden.

4.5.2 Landesinitiative LIST (Landesinnovationsstrategie)

Mit Hilfe der Landesinitiative LIST sollte ein verstärkter Innovationsdialog und Kooperationen auf regionaler Ebene initiiert werden. Dies sollte dazu beitragen neue Geschäftsfelder und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Region vergrößern.

Besondere Bedeutung kommt regionalen Innovationsforen und Innovationsnetzwerke zu, um Projektverbünde in innovativen Wirtschaftsbereichen zu entwickeln.

Hauptziele waren die verstärkte Nutzung von Wissen zur erfolgreichen Umsetzung in Innovation und Vermarktung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei Sicherung der sozialen Verträglichkeit und der umweltgerechten Produktion, die Ausschöpfung von Beschäftigungspotenzialen sowie eine zukunftsorientierte Qualifizierungsoffensive.

Adressaten waren Regionen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Die Interministeriellen Arbeitsgruppe „Programmierung“ hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2002 insgesamt [2 Konzepte](#) in die Landesinitiative LIST aufgenommen.

Die Federführung für die organisatorische Umsetzung und Annahme der Förderkonzepte liegt im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 34.

Näheres regelt der [Leitfaden List](#) . Zu LIST sollte es ursprünglich halbjährliche Ausschreibungen geben.

4.5.3 Landesinitiative LOCALE (lokale ländliche Entwicklung)

Die Landesinitiative LOCALE konzentrierte sich auf die Umsetzung gebietspezifischer Projekte von lokaler Dimension in ländlichen Gebieten. Der Unterschied zur Landesinitiative REGIO ergab sich sowohl aus der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf Entwicklungsdefizite in ländlichen Räumen, als auch aus dem Adressatenkreis. Die Adressaten der Landesinitiative LOCALE setzen auf einer geografisch tieferen Ebene an als bei REGIO. Teilnahmeberechtigt waren der Zusammenschluss von mehreren Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Näheres regelt der [Leitfaden Locale](#). Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“ hat in ihrer Sitzung am 08.08.2001 für [45 Konzepte](#) die Aufnahme in die Landesinitiative LOCALE bestätigt.

Federführend für die organisatorische Umsetzung und Annahme der Förderkonzepte ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53 EU-Programme, Planung und Abwicklung, Evaluierung, Ansprechpartner ist im Referat 53, Herr Dr. Herwarth (Tel: 0391-567 1803) . Eine Bewerbung war einmalig zu Beginn der Förderperiode möglich.

Im Ergebnis der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms will die Landesregierung die Landesinitiative LOCALE auslaufen lassen.

4.5.4 Landesinitiative PAKTE (regionale Pakte für Arbeit)

Die Landesinitiative PAKTE gab eine Organisations- und Modellstruktur vor, mit deren Hilfe interessierte öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Unternehmen auf lokaler Ebene oder themenbezogen einen Beschäftigungspakt aufbauen konnten.

Als Vorbild und Modell diente der „Beschäftigungspakt Zeitz“. Diesen trugen in der letzten Förderperiode Gewerkschaften, private Unternehmen, die Stadt Zeitz, der Burgenlandkreis und die regionale Wirtschaftsförderergesellschaft. Weitere Akteure unterstützten die Initiative in einem Beirat. Die Projekte bezogen sich auf

- Verbesserung der Kooperation aller für die Standortqualität relevanten Akteure
- Weiterentwicklung bestehender Beratungsangebote zu einem Kompetenzzentrum für KMU,
- Aufbau eines virtuellen Marktplatzes zur Verbesserung von Unternehmenskooperationen und zur Intensivierung des überregionalen Marketing sowie
- Ermutigung zur Existenzgründung durch öffentlichkeitswirksamen Existenzgründerwettbewerb.

Federführend für die organisatorische Umsetzung ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 53. Ansprechpartner ist Herr Beck, Tel.0391/ 567 4215, [E-Mail: Beck](#)

Der das Weitere regelnde [Leitfaden Pakte](#) lag seit dem 24.07.2000 vor. Interessierte Akteure konnten sich bis zum 31.10.2000 um eine Teilnahme bewerben (einmalige Bewerbungsmöglichkeit). In ihrer Sitzung vom 07.02.2002 und 08.05.2002 hat die zuständige Interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“ [13 Konzepte](#) bestätigt.

4.5.5 Landesinitiative REGIO (Regionalisierung der Strukturpolitik)

Die Landesinitiative REGIO richtete sich an die fünf Teilregionen Sachsen-Anhalts (Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz, Magdeburg). Aufbauend auf den von diesen entwickelten Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) und den dort vermerkten Förderprioritäten hatten diese die Aufgabe, konkrete Projektbündel mit den damit verbundenen Zeit und Finanzplänen zur Realisierung vorzuschlagen. Es bestand nur eine einmalige Bewerbungsmöglichkeit.

Förderziele von REGIO waren die Festigung und Erhöhung des wirtschaftlichen Wachstums, die Steigerung der Erwerbstätigkeit und insbesondere der Beschäftigten in der Industrie und den produktionsnahen Dienstleistungen, die Verbesserung der Position von Frauen und benachteiligten Personengruppen am Arbeitsmarkt, die dauerhafte Sicherung eines ausreichenden Angebots an Möglichkeiten der beruflichen Erstausbildung sowie die Verhinderung gravierender regionaler Disparitäten in den Lebensverhältnissen. Das Nähere regelt der [Leitfaden REGIO](#).

Im Schwerpunkt 2 des Leitfadens sind verschiedene Beispiele für integrierte regionale Entwicklungsprojekte aufgeführt (vgl. Seite 14f).

Federführend für die organisatorische Umsetzung und Annahme der Förderkonzepte ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 31, Herr Dr. Schramm, Tel.0391/567 4265, [E-Mail: Schramm](#).

In ihrer Sitzung vom 27.03.2002 und 08.05.2002 hat die zuständige Interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“ [4 Konzepte](#) bestätigt.

4.5.6 Landesinitiative URBAN 21 (Innerstädtische Entwicklung)

Ziel der Landesinitiative war es, in Stadtgebieten mit besonderen Problemen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungssituation eine merkliche Besserung zu erzielen. Von besonderem Interesse sind dabei die Wechselwirkung von ökonomischen, sozialen, ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen Defiziten mit ihren negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bewohner.

Adressaten der Landesinitiative waren Städte, die Quartiere mit einer Einwohnerzahl von mindestens 2.000 Wohneinheiten vorweisen können. Die Stadt wählte für das jeweilige URBAN 21 Konzept ein Problemgebiet aus, in dem die von der Landesinitiative genannten Aspekte vorkommen. Sie erarbeitete ein Konzept, in welchem sie Vorschläge für Projektbündel unterbreitete, die Problemlagen reduzieren.

Das Nähere regelte die [Leitlinie Urban 21](#).

Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Programmierung“ hat in ihrer Sitzung am 11.07.2001 die Aufnahme von [24 Konzepten](#) mit insgesamt (zunächst) 480 Einzelprojekten in die Landesinitiative Urban 21 bestätigt.

Ab dem Jahr 2004 konnte die Landesinitiative URBAN 21 auch für die städtebauliche Entwicklung im ländlichen Bereich, d.h. Städte und Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern, verstärkt genutzt werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür war die Erarbeitung eines städtischen Entwicklungskonzeptes, das durch einen integrativen Ansatz der verschiedenen Bereiche städtischer Entwicklung den Einsatz der EU-Strukturfonds unter der Zielsetzung „Wachstum und Beschäftigung“ ermöglicht. Insgesamt haben im Jahr 2004 26 zentralörtliche Gemeinden aus dem ländlichen Raum ein entsprechendes Konzept erarbeitet und somit die Aufnahme in die Landesinitiative URBAN 21 beantragt. Auf der Grundlage eines Rankings wurden Konzepte von [17 Kommunen](#) ausgewählt und durch den Regionalen Begleitausschuss bestätigt.

Federführend für die organisatorische Umsetzung und Annahme der Förderkonzepte ist das Ministerium für Bau und Verkehr, Referat 25 Städtebauförderung URBAN, Referatsleiter Herr Stappenbeck, Telefon 0391 567-7466, E-Mail: Stappenbeck

5. Die finanzielle Abwicklung

Die finanzielle Abwicklung des [OP](#) stellt eine sehr komplexe Aufgabe dar, sie regelt sich insbesondere nach Art. 31 und 32 [VO \(EG\) 1260/1999](#). Die Zahlstelle (vgl. 3.2.4) hat dabei nicht nur die EU-Beteiligung oder die gesamten öffentlichen Ausgaben gegenüber der EU-Kommission zu erklären und zu bescheinigen, sondern die gesamten förderfähigen Gesamtkosten aller Projekte. Anträge an die Kommission und die Berichterstattung erfolgen dabei grundsätzlich auf der Aggregationsstufe der Maßnahme (vgl. 1.4). Die Finanzkontrolle, die das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Ausgaben überprüft macht allerdings eine Centgenaue Abrechnung und Dokumentation auf Projektebene nötig. Sollten die Zahlstellen und die Verwaltungsbehörde zusammen mit den mit der Umsetzung beauftragten Stellen nicht in der Lage sein, die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben über das gesamte Volumen des [OP](#) (knapp € 9 Mrd.) dokumentiert nachzuweisen, würde die EU-Kommission einen entsprechenden Teil ihrer Beteiligung einbehalten („Finanzkorrektur“ vgl. 7.3).

Übrigens, beim Vorhalten und Speichern von Personenbezogenen Daten im Rahmen der Projektförderung sind die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt „Verwaltungsvorschriften Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ([VV DSG-LSA 2002](#))“ einzuhalten. Das Dokument (nichtamtliche Fassung) finden Sie auch im Downloadbereich des Vademecum unter Recht/LSA.

5.1 Der Indikative Finanzplan

Die finanzielle Abwicklung hat nach dem im [OP](#) (Gliederungspunkt 5 und Anlage 2) und in der [EzP](#) (dort Anlage zu [EzP](#)-Bögen) mit der EU-Kommission vereinbarten Indikativen Finanzplan zu erfolgen. Die Gliederung des Finanzplanes hat eine inhaltliche, eine zeitliche und eine Mittelgeberdimension [unterschiedliche Geldquellen: EU (EFRE, ESF, EAGFL-A), Bund, Land, Kommune, sonstige Öffentliche und Private].

Der [Finanzplan für die neue Förderperiode 2007 – 2013](#) ist hier sowohl in inhaltlicher als auch in Mittelgeberdimension abgebildet.

5.1.1 Inhaltliche Dimension

Die inhaltliche Gliederung ergibt sich inhaltlich aus der Schwerpunktsetzung und den Maßnahmen (vgl. 1.4 und dort besonders Tabelle 1).

5.1.2 Zeitliche Dimension

Die Gliederung in der Zeit ergibt sich aus dem Anhang zu [VO \(EG\) 1260/1999](#). Dieser bestimmt die maximalen jährlichen Mittelbindungen im EU-Haushalt für die sieben Jahre 2000 - 2006. Dieses Verhältnis gilt für jeden Einzelplan der Strukturfondsperiode 2000 - 2006. Wegen der n+2-Regel (vgl. Artikel 31 Absatz 2, 2. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)) steht ein Zeitraum von neun Jahren zur Verausgabung und zur Abrechnung zur Verfügung.

5.1.3 Mittelgeberdimensionen

Der Finanzplan ist auch nach der jeweiligen Herkunft der Mittel gegliedert. Zu unterscheiden sind die öffentlichen von den privaten Mittelgebern. Die öffentlichen Mittelgeber sind zu unterscheiden nach EU-Strukturfondsmittelgeber (EFRE, ESF, EAGFL-A - vgl. 1.2) und nationaler öffentlicher Mittelgeber: Bund, Land, Kommunen, sonstige (IHK'n etc.).

5.1.4 Indikativer Finanzplan (Soll), Bindung auf nationaler Ebene und Zahlung

Der Indikative Finanzplan zeigt die Sollstellung im EU-Haushalt. Korrespondierend dazu müssen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die rechtsverbindliche Mittelbindung (vgl. 5.5) auf nationaler Ebene gegenüber den Endempfängern (vgl. Exkurs in 1.4) der EU-Strukturfondsförderung sowie die tatsächlich von diesen und an diese getätigten Ausgaben erfassen. Erst der Vergleich der drei Zahlenwerke Plan – Bewilligung – Zahlung ermöglicht das Finanzmonitoring des [OP](#).

5.2 Anpassung der Indikativen Finanzplanung

5.2.1 [GFK](#) – relevante Änderungen

Der Finanzplan des Operationellen Programms für das Land Sachsen-Anhalt ist Bestandteil des Finanzplanes für das gemeinschaftlichen Förderkonzeptes ([GFK](#)) für den Mitgliedstaat Deutschland.

Bei einem Änderungsverfahren sind daher auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zum ([GFK](#)) zu beachten. Hierbei ist die Ziffer 3 des Artikels 2 der [Genehmigungsentscheidung zum GFK](#) einschlägig.

„3. Während der Durchführung des Finanzierungsplanes können die Gesamtausgaben (für die gesamte Förderperiode) eines Schwerpunktes oder einer Intervention oder die dafür vorgesehene Beteiligung der Fonds im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat angepasst werden, sofern diese Anpassung nicht mehr als 25% eines jeden Schwerpunktes beträgt und der Gesamtbetrag der Beteiligung der Fonds unberührt bleibt. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 60 Millionen Euro nicht übersteigt.“

Danach können die Gesamtausgaben eines ([GFK](#)) Schwerpunktes oder einer Intervention (das heißt des [OP](#)) oder die vorgesehene EU-Fondsbeteiligung angepasst werden. Bedingung ist, dass nicht mehr als 25 % eines jeden [GFK](#) - Schwerpunktes von der Änderung betroffen sind. Dies heißt, dass das [OP](#) - Sachsen-Anhalt angepasst werden kann hinsichtlich seiner Gesamtausgaben und hinsichtlich der EU Fondsbeteiligung, soweit damit nicht einzelne [GFK](#)-Schwerpunkte um mehr als 25 % verändert werden. Damit sind insbesondere schwerpunktübergreifende Veränderungen möglich. Dies kann jedoch immer nur mit Zustimmung der EU-Kommission erfolgen (Artikel 34 Absatz 3, letzter Absatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Des Weiteren ist ein Beschluss des [GFK](#)-Begleitausschusses zur Änderung herbeizuführen. Dies ergibt sich auch aus Art. 2, Absatz 2 der [Geschäftsordnung](#) zum [GFK](#)-Begleitausschuss.

Dort heißt es:

„-ihm bleiben Entscheidungen vorbehalten, die zu Änderungen des [GFK](#) führen.“

Die Rechtsgrundlage der [Geschäftsordnung](#) ist Artikel 35 [VO \(EG\) 1260/1999](#).

5.2.2 Schwerpunktübergreifende OP – Änderungen

Schwerpunktübergreifende OP-Änderungen wirken sich immer auch auf das GFK aus. Sie sind nur auf Grund von Beschlüssen des Regionalen Begleitausschusses, des GFK-Begleitausschusses und mit Zustimmung der EU-Kommission möglich.

5.2.3 Schwerpunktbezogene und maßnahmeübergreifende OP – Änderungen

Änderungen, die nur einen Schwerpunkt betreffen, muss die Kommission nicht genehmigen. Rein schwerpunktspezifische Anpassungen kann nach Artikel 34 Absatz 3 VO (EG) 1260/1999 der Begleitausschuss auf Ebene der Region ohne Zustimmung der Kommission vornehmen, soweit er die in der Genehmigungsentscheidung enthaltenen Daten zur EU-Fondsbeteiligung nicht ändert. Die Entscheidung des Regionalen Begleitausschusses gibt die Verwaltungsbehörde der Kommission dann lediglich bekannt. Soweit der Begleitausschuss die Daten aber verändert (z.B. Absenkung der nationalen Kofinanzierung), ist die Genehmigung der Kommission erforderlich (Artikel 34 Absatz 3, letzter Absatz VO (EG) 1260/1999).

5.2.4 Maßnahmebezogene Änderungen

Maßnahmebezogene Änderungen sind Änderungen, die keine Mittelverschiebungen zwischen verschiedenen Maßnahmen erforderlich machen. Sofern die Verwaltungsbehörde nach Abstimmung mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Programmierung keine neuen Aktionen zur Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Landesrichtlinien) einführt, die Angaben zur ergänzenden Programmplanung verändern (Artikel 18 Absatz 3 VO (EG) 1260/1999, muss sie den Regionalen Begleitausschuss nicht um Zustimmung bitten (Artikel 35 Absatz 3, lit. a VO (EG) 1260/1999). Wegen der Komplexität der Änderungsvorgänge erfolgt die Anpassung des Finanzplans nur im Turnus der Begleitausschusssitzungen, um diesen auch zu informieren.

5.3 Jährliche Mittelbindung gegenüber dem Land seitens der Kommission

Die Kommission trifft mit ihrer Genehmigung des OP's eine Grundsatzentscheidung. Diese beinhaltet die Zusage von Finanzmitteln aus den EU-Strukturfonds zur EU-seitigen Kofinanzierung von Maßnahmen des Landes. Die Kofinanzierung wird nicht auf einmal ausgezahlt, sondern erfolgt nach einem speziellen Verfahren (Artikel 31 und 32 VO (EG) 1260/1999). Die Kommission bindet ihre Haushaltsmittel für einen Einsatz im Rahmen des OP's des Landes Sachsen-Anhalt nach Jahren (vgl. 5.1.2) und in einer bestimmten Höhe. Innerhalb bestimmter Fristen müssen diese Mittel zur Auszahlung beantragt werden, sonst verfallen sie (vgl. Artikel 31 Absatz 2, 2. Unterabsatz VO (EG) 1260/1999).

5.3.1 Höhe der Mittelbindung

Die Gesamtsumme wird zunächst auf die Jahre der Förderperiode 2000 – 2006 verteilt. Diese Aufteilung entspricht der Aufteilung der Gesamtmittel für die EU, die im Anhang zu VO

[\(EG\) 1260/1999](#) dargestellt ist. Für das Land Sachsen-Anhalt lauten die ursprünglichen Zahlen wie folgt:

Jahr	In	Euro
2000	479.635.000	€
2001	485.524.000	€
2002	490.425.800	€
2003	496.524.800	€
2004	454.522.300	€
2005	463.357.300	€
2006	484.356.300	€
Insgesamt	3.354.345.500	€

Zuzüglich zu diesen Mitteln kommt ab dem Jahr 2004 die leistungsgebundene Reserve (vgl. dazu 9.3) für das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 44 [VO \(EG\) 1260/1999](#) in Höhe von 146 Mio. EUR (vgl. Entscheidung der EU-Kommission [2004/344 EG](#) vom 23. März 2004, Az: K 2004/833) vom . Davon entfallen 83 Mio. EUR auf den EFRE, 31 Mio. EUR auf den ESF und 32 Mio. EUR auf den EAGFL-A. Diese zusätzlichen Mittel verteilen sich nach dem ursprünglichen Schlüssel auf die Jahre 2004 bis 2006. Damit erhöht sich die Gesamtsumme der EU-Strukturfonds auf 3,501731900 Mrd. EUR.

5.3.2 Frist der Mittelbindung

Die erste Mittelbindung erfolgte mit der Genehmigung des Operationellen Programms für das Land Sachsen-Anhalt (Artikel 31 Absatz 2, 2. Satz [VO \(EG\) 1260/1999](#)) zum 17.11.2000. Alle weiteren Mittelbindungen erfolgen regelmäßig bis zum 30. April eines jeden Jahres (Artikel 31 Absatz 2, Satz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Der Zeitpunkt der Mittelbindung ist von hoher Bedeutung, da mit der Mittelbindung „Verfallsfristen“ zu laufen beginnen (vgl. Artikel 31 Absatz 2, 2. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Bezeichnet man das Jahr der Mittelbindung als „n“, dann endet die Mittelbindungsfrist am 31.12. des Jahres „n + 2“. Ist n = 2000, dann endet die Mittelbindungsfrist am 31.12. des Jahres 2002. Ist bis zu diesem Zeitpunkt ein zulässiger Auszahlungsantrag nach Artikel 32 Absatz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#) oder der Schlussbericht nach Artikel 37 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) nicht der Kommission vorgelegt, so verringert sich die Beteiligung der EU-Strukturfonds am Operationellen Programm um den entsprechenden Betrag (dies bedeutet eine „entsprechende Korrektur des EU-Finanzplanes für das betroffene Jahr). Nach Artikel 32 Absatz 3, 3. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#) ist der letzte Auszahlungsantrag, der noch im selben Haushaltsjahr als Einnahme wirksam wird, bis spätestens 31. Oktober der Kommission über den Mitgliedstaat vorzulegen. Zur Anwendung der „n+2 Regel“ hat die Kommission eine [Mitteilung](#) an die Mitgliedsstaaten herausgegeben.

Unterabsatz 3 des Artikels 31 [VO \(EG\) 1260/1999](#) enthält Durchbrechungen des beschriebenen Grundsatzes im Falle schwebender Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung, sofern die Kommission hiervon unterrichtet wird.

5.4 Mittelzahlungen der Kommission an das Land (Artikel 32 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Von der in 5.3 beschriebenen Mittelbindung und der damit verbundenen Fristen ist die Auszahlung von EU-Mitteln durch die Kommission zu unterscheiden (Artikel 32 [VO \(EG\)1260/1999](#)).

Zahlungen können nur auf Grund von Mittelbindungen erfolgen (Artikel 32 Absatz 1, 1. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#) Die Mittelbindungen zieht die Kommission entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge heran (2. Unterabsatz a.a.O.). Die Verordnung unterscheidet Vorauszahlungen, Zwischenzahlungen und die Restzahlung. Dies Zahlungen beantragen die Landeszahlstellen über die Bundeszahlstellen bei der Kommission. Diese zahlt die Bundeszahlstelle an die Landeszahlstelle aus. Die Landeszahlstellen haben hierfür Einnahmetitel im Landeshaushalt veranschlagt.

Zahlungen der Kommission dürfen nur für Zahlung der Endbegünstigten (vgl. Exkurs in 1.4), die im Zeitraum ab Beginn und bis Ende der Zuschussfähigkeit nach Artikel 30 [VO \(EG\) 1260/1999](#) liegen, erfolgen. Beginn ist im Land Sachsen-Anhalt der 01.01.2000. Ende ist grundsätzlich der 31.12.2008 (Artikel 5 der [Kommissionsentscheidung zum OP](#) und [Arbeitspapier Abschluss 2000 –2006](#) sowie [Arbeitspapier der EU-Kommission zum Abschluss 2000 –2006](#)).

5.4.1 Vorauszahlung (Artikel 32 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Bei der ersten Mittelbindung leistete die Kommission eine Vorauszahlung an die Zahlstelle. Die Vorauszahlung betrug 7 % des Gesamtbetrages der EU-Beteiligung am [OP](#). Die sieben Prozent betragen für

EFRE	133.583.960 €
ESF	50.067.780 €
EAGFL	51.159.445 €

Die Vorauszahlung soll für die Dauer der [OP](#)-Durchführung dem Land als Liquiditätshilfe dienen. Mit Ausnahme der Vorauszahlung gilt ansonsten das Erstattungsprinzip. Danach hat das Land grundsätzlich in Vorleistung zu gehen. Dementsprechend ist die Vorauszahlung nach 18 Monaten insoweit zurückzuzahlen als keine Zahlungsanträge bei der Kommission eingehen (Artikel 32 Absatz 2, 3. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

5.4.2 Zwischenzahlung (Artikel 32 Absatz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Eine Zwischenzahlung dient der Kommission zur Erstattung der vom Land tatsächlich geleisteten und von den Zahlstellen bescheinigten Ausgaben.

5.4.2.1 Voraussetzungen für Zwischenzahlungen

Zwischenzahlungen setzen tatsächlich getätigte Ausgaben des Landes voraus, die sich auf vom Endbegünstigten/Endempfänger (vgl. Ziffer 1.4) getätigte Zahlungen beziehen. Diese sind durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege zu belegen (Artikel 32 Absatz 1, 3. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Ausgaben, die auf „Verwahrungskonten“ innerhalb des Kassensystems des Landes und der Endbegünstigten geleistet werden, sind keine tatsächlich geleisteten Ausgaben im Sinne der Regel 1 der Verordnung [1685/2000](#), geändert durch die Verordnung [1145/2003](#), geändert durch die Verordnung [448/2004](#).

Vergleiche hierzu wie auch zur Förderfähigkeit sonstiger Sicherheitseinbehalte die [Entscheidung der Kommission 101932](#) vom 28.02.2004.

Weiter ist Voraussetzung nach Art. 32 Absatz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#), dass

- a) die Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#), vorliegt,
- b) der neueste fällige Durchführungsbericht der Verwaltungsbehörde (siehe auch 10.2.1) nach Artikel 37 [VO \(EG\) 1260/1999](#) vorliegt,
- c) die fällige Halbzeitbewertung (siehe auch 9.2.2.2) gemäß Artikel 42 [VO \(EG\) 1260/1999](#) vorliegt,
- d) der Gesamtbetrag der Fondsbeteiligung je Schwerpunkt eingehalten ist
- e) die Empfehlungen der Kommission im Rahmen der Jahresgespräche gemäß Art. 34 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und die Aufforderung Abhilfemaßnahmen im Falle von Unregelmäßigkeiten (siehe auch 5.6) zu ergreifen (Artikel 38 Absatz 4 [VO \(EG\) 1260/1999](#) befolgt wurden),
- f) keine Aussetzung der EU-Fondsbeteiligung im Falle von Finanzkorrekturen (siehe auch 7) nach Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und kein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages vorliegt.

Die Summe der Vorauszahlung und aller geleisteter Zwischenzahlungen darf 95 % der Beteiligung der EU-Fonds am Operationellen Programm nicht überschreiten (Artikel 32 Absatz 3, 4. Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

5.4.2.2 Zeitpunkt der Antragsstellung für Zwischenzahlungen

Zwischenzahlungen sollen möglichst zusammengefasst dreimal jährlich beantragt werden. Der letzte Auszahlungsantrag für das laufende Haushaltsjahr soll spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt werden (Artikel 32 Absatz 3, 3. Unterabsatz) [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

5.4.2.3 Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Zwischenzahlungen

Bis jedes Jahr spätestens 30. April sind aktualisierte Schätzungen für Zahlungsanträge für das folgende Haushaltsjahr abzugeben (Artikel 32 Absatz 7 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Die bescheinigenden Stellen im Sinne des Absatzes 3 sind zu benennen (Artikel 32 Absatz 6 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

5.4.3 Restzahlung

Die Restzahlung erfolgt unter den Bedingungen des Artikels 32 Absatz 4 [VO \(EG\) 1260/1999](#):

- a) Vorliegen einer Bescheinigung der Zahlstelle innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist 01.01.2000 – 31.12.2008, die in Artikel 5 der [OP-Genehmigung](#) genannt ist.

- b) Genehmigung des abschließenden Durchführungsberichtes (siehe 10.2.4) durch die Kommission.
- c) Vorlage eines Prüfungsvermerks einer unabhängigen Stelle nach Artikel 38 Absatz 1 lit. f) [VO \(EG\) 1260/1999](#) (siehe 8.1).

Der Restbetrag kann auf Antrag des Mitgliedstaates berichtigt werden, wenn die Zahlstelle innerhalb von neun Monaten nach Zahlung des Restbetrags einen dahingehenden Antrag stellt (Artikel 32 Absatz 5 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Die bescheinigenden Stellen im Sinne des Absatzes 4 sind zu benennen (Artikel 32 Absatz 6 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

5.5 Mittelbindungen gegenüber den Endempfängern und Zahlungen des Landes an die Endempfänger

Von den Mittelbindungen der Europäischen Kommission gegenüber dem Mitgliedstaat und gegenüber dem Land (vgl. 5.3) sind die Mittelbindungen gegenüber den Endempfängern (vgl. dazu Exkurs zu 1.4), in der Regel Zuwendungsempfängern, zu unterscheiden. Die Mittelbindung des Landes bedeutet die Begründung einer Rechtsverpflichtung des Landes gegenüber den Endempfängern z.B. durch Zuwendungsbescheid, Vertrag etc. Hierfür müssen insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auf Landesebene vorliegen.

5.6 Verknüpfung des Finanzplanes mit dem Landeshaushalt

Der Finanzplan ist das eine System, dessen Regeln die Verwaltungsbehörde des [OP](#) gemeinsam mit der fondsverwaltenden Zahlstelle des EAGFL-A und den politisch verantwortlichen Fachressorts zu vollziehen hat. Das andere große System ist die Landeshaushaltsplanung für die betreffenden Haushaltsjahre. Beide Systeme sind miteinander zu verknüpfen. Hierzu sind die jährlich in den Landeshaushaltstiteln zu veranschlagenden Mittel zu planen. Diese Planungen sind erforderlichenfalls fortlaufend im Rahmen des Programmmonitorings anzupassen, damit dem Land keine Mittel verloren gehen. Den Rahmen für die Planungen der Einnahmen und Ausgaben bilden die jährlichen Mittelbindungen der Kommission und die [n+2-Regel](#) (vgl. Artikel 31 Absatz 2,2 Unterabsatz [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

6 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Die Finanzmittel der EU-Strukturfonds sind effizient und ordnungsgemäß nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden. Verantwortlich dafür ist die EU-Kommission gem. Artikel 274 des [Vertrages](#).

6.1 Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Grundsatz

Über geeignete Verwaltungs- und Finanzkontrollsysteme (vgl. dazu „[gute Praxis Zahlstellen](#)“ und Entwurf eines Arbeitspapiers der EU-Kommission zu vorbildlichen Verfahren im

Zusammenhang mit [Verwaltungsprüfungen](#)) müssen die EU-Kommission, Deutschland als Mitgliedsstaat und die Länder als Träger Operationeller Programme die effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicherstellen (Artikel 2 [VO \(EG\) 438/2001](#)). Die Systeme umfassen alle Stufen des Finanzmittelflusses. Zu verfolgen und zu dokumentieren ist der Weg des Geldes über alle beteiligten Stellen hinweg von der Europäischen Kommission bis hin zum Endempfänger (Definition vgl. Exkurs 1.4). Zu unterscheiden sind die Verwaltungsverfahren selbst und die Finanzkontrolle der Verwaltungsverfahren. Dies unterteilt sich in die Überprüfung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen (Systemprüfung) und in eine stichprobenhafte Finanzkontrolle zur Überprüfung der über diese Systeme in der Praxis geförderten Projekten (Artikel 10 [VO \(EG\) 438/2001](#)).

Diejenige Stelle, die Verantwortung delegiert, hat sich über das Kontrollsystem, z.B. u.a. die „Finanzkontrolle“ zu vergewissern, dass die Verwaltungsstellen, auf die sie Verantwortung übertragen hat, dieser Verantwortung gerecht werden. Dies gilt sowohl auf der Ebene EU-Kommission zu Verwaltungsbehörde/Zahlstelle als auch auf der Ebene Verwaltungsbehörde/Zahlstelle zu den Fachreferaten.

6.2 EU – Kommission – Bund – Landesverwaltungsbehörde

Die EU-Kommission hat die Grundsätze für die Ausführung der Finanzkontrollen soweit sie von Dienststellen der EU-Kommission ausgeführt wird, in ihrem [Finanzkontrollhandbuch](#) (einschließlich [Anhang zum Finanzkontrollhandbuch](#)) niedergelegt. Die EU-Kommission kommt ihrer Verpflichtung aus Artikel 274 des [Vertrages](#) durch eigene Finanzkontrollen nach. Sie hat die Kontrollaufgaben aber auch im Wege der Rechtsverordnungen [VO \(EG\) 1260/1999](#) und [VO \(EG\) 438/2001](#) auf die Mitgliedsstaaten delegiert.

Die EU-Kommission delegiert Kontrollaufgaben in erheblichem Umfang auf die verantwortlichen Stellen in Mitgliedsstaaten und Regionen, wie den deutschen Ländern. Dies ist Ergebnis der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die so aber insbesondere auf EU-Kommissionsebene greift. Die Kommission überprüft im Rahmen der von ihr durchgeführten Finanzkontrollen, ob die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen (z.B. die Fachreferate) ihren Aufgaben gerecht werden. Die Rolle des Bundes bei der Finanzkontrolle ist über die [Verwaltungsvereinbarung](#) im Verhältnis zum Land geregelt. Der Bund und die Verwaltungsbehörde stellen nach Ziffer 10 der [Verwaltungsvereinbarung](#) Einvernehmen über die Sicherstellung der Finanzkontrolle (Art. 38 Abs. 1 a bis h und Abs. 2 bis 4) her.

Die EU-Kommission wird nicht durch Delegation von Verantwortung auf die Mitgliedsstaaten von dieser Verantwortung befreit. Die Delegation auf die Mitgliedsstaaten erfolgt gemäß Artikel 8, 13 ff, 34 und 38 [VO \(EG\) 1260/1999](#). Der Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland delegiert die Aufgabe insbesondere auf die Ebene der regionalen Operationellen Programme ([OP](#)) im Wege der [Verwaltungsvereinbarung](#) auf die regionalen Verwaltungsbehörden und die durch diese geschaffenen Verwaltungsstrukturen. Damit haben Verwaltungsbehörden auf Landesebene die Aufgabe, geeignete Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufzubauen.

6.3 Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Landesebene

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Landes Sachsen-Anhalt ist dargestellt im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“. Diese individuellen Verfahrenszuständigkeiten und –regelungen sind in [Prüfpfad](#)-Dokumenten nach einem einheitlichen Schema erfasst und bilden die Grundlage der Systemprüfung innerhalb der

Finanzkontrolle auf der Ebene der Förderinstrumente zur Umsetzung des Operationellen Programms.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem muss gemäß Art. 5 [VO \(EG\) 438/2001](#) der EU-Kommission zur Unterrichtung und Stellungnahme nach Art. 6 [VO \(EG\) 438/2001](#) vorgelegt werden. Zu beachten sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

- EU-Recht, [VO \(EG\) 1260/1999](#), [VO \(EG\) 448/2004](#) (Förderfähigkeit von Ausgaben) und [VO \(EG\) 1159/2000](#) (Information- und Publizität)
- [GFK](#)
- [OP](#) und
- [EzP](#) sowie
- nationales und
- regionales Recht – insbesondere auch die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Kapitel „8.3. Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Landesebene“ in der [EzP](#) beschreibt die für alle mit der Umsetzung betrauten Institutionen:

- Verwaltungsbehörde (Artikel 34 [VO \(EG\) 1260/1999](#))
- Fachreferate der Fachressorts und zwischengeschaltete Stellen (Artikel 3, 4, 7 und Anhang I [VO \(EG\) 438/2001](#) vgl. dazu im einzelnen deren [Prüfpfad](#) – Dokumente in der [EzP](#)) (vgl. [Artikel 4-Prüfungen](#) gemäß [VO \(EG\) 438/2001](#)).
- Zahlstellen [Artikel 9 lit. n) und o) [VO \(EG\) 1260/1999](#); vgl. Tabelle: Prüfpfad Zahlstelle EFRE – ESF: Prüfungen zum Zahlungsantrag]
- Unabhängige Stelle (Artikel 15 [VO \(EG\) 438/2001](#))
- Finanzkontrolle (Artikel 10 [VO \(EG\) 438/2001](#))

Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahren und Prüfvorschriften.

6.4 Einzelheiten zur Finanzkontrolle auf der Ebene der Systeme und der Projekte der Vorgangsbearbeitung (Artikel 7,9 und 10 [VO \(EG\) 438/2001](#))

Die Finanzkontrolleure prüfen zur Kontrolle der Ausgabenbestätigungen der Fachreferate gegenüber der Zahlstelle deren Arbeit systematisch und an Hand von Stichproben. Die EU-Verwaltungsbehörde und die Landeszahlstellen berichten einmal jährlich an die Kommission über die Tätigkeit der Finanzkontrolleure (vgl. zum Finanzkontrollbericht 10.2.2)

6.4.1 Systemprüfung

Die Systemprüfung geht den Einzelfallprüfungen voraus. Die Finanzkontrolleure prüfen vorrangig nicht das Verhalten der Endempfänger, sondern die Prüf- und Kontrollverfahren der Fachressorts. Grundlage der Systemprüfung ist der jeweilige Prüfpfad (Bestandteil der [EzP](#)). Die Systemprüfung von EFRE kofinanzierten Projekten wird anhand der erstellten [Formulare Vorbereitung](#), [Abgleich des Prüfpfades](#), [Allgemeiner Abgleich](#), [Prüfleitfaden](#) und [Aktenprüfung](#) vorgenommen.

6.4.2 Risikoanalyse

Im Ergebnis der Systemprüfung erfolgt die Risikoanalyse. Grundsätzlich sind gemäß Art. 10 Absatz 2 [VO \(EG\) 438/2001](#) in Höhe von 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben Einzelvorhaben (einschließlich der Vor-Ort-Kontrollen) zu überprüfen. Die Risikoanalyse erfolgt zum Zweck der Bestimmung des Stichprobenumfangs für jede Aktion. Je risikoeffizienter ein Prüfpfad gestaltet ist, desto größer muss der Stichprobenumfang werden.

Beispiele für hohe Risikoanfälligkeit:

- Das Vieraugenprinzip ist nicht eingehalten, da von der Antragsannahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung immer nur ein und dieselbe Person mit dem Vorgang betraut ist.
- Auszahlungen seitens des Fachreferates erfolgen ohne dass der Endempfänger bereits quittierte Rechnungen vorlegen muss.
- Der Prüfpfad selbst sieht keine Vor-Ort-Kontrollen durch die vorgangsbearbeitenden Stellen vor.
- Hohe Fehlerquote bei früheren Prüfungen etc.
-

Im umgekehrten Fall ist entsprechend von einer niedrigeren Risikoanfälligkeit auszugehen.

6.4.3 Stichprobe

Der Stichprobenumfang ermittelt sich über 5 %-Regel und Risikoanalyse. Die Stichproben sind grundsätzlich so zu erheben, dass die Finanzkontrolle nach Möglichkeit gleichmäßig über den gesamten Zeitraum entsprechend der Ausgabenverteilung erfolgen kann. Bei der Berechnung des Volumens einer Stichprobe dürfen bereits zu einem früheren Zeitpunkt kontrollierte Projektbestandteile nicht erneut mitgerechnet werden. Bei der Auswahl der Stichprobe hat die Finanzkontrolle unterschiedliche Fallgruppen einer Aktion zu berücksichtigen.

Da es sich um Stichproben handelt, können sich Einzelprojektprüfungen auf ein Vorhaben in seiner Gesamtheit beziehen, aber sie müssen nicht. Zweckmäßigerweise sind in erster Linie die entsprechend dem Prüfpfad risikoeffizienteren Projektteile zu kontrollieren.

Weitere Hinweise für die Vor-Ort-Kontrollen von EFRE kofinanzierten Projekten geben die [Checkliste für die Vorbereitung](#) und der [Prüfleitfaden für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen](#).

6.5 Unregelmäßigkeiten

Erkennen die Stellen, die mit der Verwaltung und Kontrolle von EU-Strukturfondsmitteln befasst sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten, so müssen Sie auf diese reagieren.

Näheres erläutert der Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten für die Förderperiode 2000 – 2006 und 2007 -2013.

Diese enthält Angaben zu Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen, Meldeschwellen und Meldeverfahren, Wiedereinziehungsverfahren sowie Formulare.

[Leitfaden Förderperiode 2000 – 2006](#)

[Leitfaden Förderperiode 2007 - 2013](#)

7 Finanzkorrekturen (Art. 39 VO (1260/1999, VO (EG) 448/2001, Leitlinien

Finanzkorrekturen sind die Folge, wenn Prüfungen Unregelmäßigkeiten (vgl. 6.5) ergeben. Diese sind nicht nur regelmäßig zu melden, es sind eben auch Rechtsfolgen einzuleiten. Diese hängen von der Art der Unregelmäßigkeit (Einzelfall oder systematischer Fehler) ab. Die Korrekturen führen der Mitgliedsstaat oder die Kommission durch. Zu unterscheiden ist die Art der Korrektur. Detailliert beschreibt die [Leitlinien Finanzkorrekturen](#) die Korrekturverfahren.

7.1 Individuelle Fehler und systematische Fehler (Ziffer 1 lit. a Leitlinien Finanzkorrekturen)

Fehler, die nur ein einzelnes Projekt betreffen (z.B. Rechenfehler, falsche Unterlagen etc.), sind bezogen auf dieses individuelle Projekt zu korrigieren. Ausgereichte Mittel, die sich auf diesen Fehler beziehen sind zurückzufordern. Diese dürfen in diesem Projekt nicht mehr eingesetzt werden.

Fehler, die systematischer Art sind, sind ebenfalls zu korrigieren. Systematische Fehler sind solche, die sich aufgrund der Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme also systembedingt ergeben (Ziffer 1 lit. b Leitlinien Finanzkorrekturen, Beispiel: Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nicht oder in großem zeitlichen Abstand, Originalbelege werden zu keinem Zeitpunkt und auch nicht stichprobenhaft angefordert). Zurückzufordernde Mittel dürfen nicht mehr in Projekten einer Aktion eingesetzt werden, die diesen systematischen Fehler aufweist.

7.2 Veranlasst durch den Mitgliedsstaat

Gemäß Ziffer 10 der [Verwaltungsvereinbarung](#) zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt stellen diese Einvernehmen auch über die Sicherstellung der Finanzkorrektur her. Die Verwaltungsbehörde beauftragt mit der Durchführung der Finanzkorrektur diejenigen Stellen, die laut Prüfpfad für die regelmäßige Kontrolle der Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung verantwortlich sind. Es spielt keine Rolle, ob der Fehler von der durchführenden Stelle, der Finanzkontrolle oder von Rechnungshöfen aufgedeckt wurde.

7.3 Veranlasst durch die europäische Kommission

Finanzkorrekturen kann die Kommission auf Basis der Berichte oder auf Basis eigener Finanzkontrollen oder solcher anderer Europäischer Institutionen veranlassen. Im Gegensatz zu den Kontrollen des Mitgliedsstaates handelt es sich bei den Korrekturen der Kommission (Art.39 Absatz 3 [VO \(EG\) 1260/1999](#)) immer um sog. Nettofinanzkorrekturen (vgl. Ziffer 1 lit h sowie Ziffer 3 [Leitlinien Finanzkorrekturen](#) und 7.5).

7.4 Arten der Korrekturen

Korrekturen können sich auf exakt quantifizierbare Beträge beziehen oder aber durch Schätzverfahren oder Pauschalierung ermittelte Beträge.

7.4.1 Spezifisch quantifizierte Korrektur (Art. 2 Ziffer 2 [VO \(EG\) 448/2001](#), Ziffer 1 lit c Leitlinien Finanzkorrekturen)

Die durch einen Fehler spezifisch ermittelbaren Beträge sind zu streichen und zurückzufordern. Schweregrad der Unregelmäßigkeit und der für den Fonds entstanden Verluste sind zu berücksichtigen.

7.4.2 Extrapolierte Korrektur (Art. 4 Ziffer 2,1. Tirt [VO \(EG\) 448/2001](#), Ziffer 1 lit d Leitlinien Finanzkorrekturen)

Systematische Fehler wirken sich nicht nur in einem Projekt aus, sondern in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der betroffenen Aktion. Kann ein spezifischer Betrag aus technischen oder finanziellen Gründen nicht quantifiziert werden, so kann über eine Stichprobe gleichgelagerter Fälle der betroffenen Aktion eine Schätzung vorgenommen werden.

7.4.3 Pauschale Finanzkorrektur (Art. 4 Ziffer 2,2 Tirt [VO \(EG\) 448/2001](#), Ziffer 1 lit. e und Ziffer 2 Leitlinien Finanzkorrekturen)

Kann weder ein spezifische quantifizierter Betrag ermittelt noch eine Schätzung mittels Extrapolierung sinnvoll durchgeführt werden, kann der Betrag pauschaliert festgesetzt werden. Die Pauschalkorrektur kann von der 2 %-Pauschale bis zur 100 %-Pauschale reichen (vgl. Ziffer 2.3 Leitlinien Finanzkorrekturen)
Siehe hierzu auch das Schreiben der Europäischen Kommission [vom 14.05.2007](#).

7.5 Wiederverwendung der Mittel

Die Wiederverwendung der freiwerdenden Mittel ist grundsätzlich möglich. Diese Mittel dürfen allerdings nicht mehr in Projekten eingesetzt werden, die von dem Individual- oder dem systematischen Fehler betroffen waren.

Die Finanzkorrektur auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde führt zur Umschichtung innerhalb des Indikativen Finanzplanes. Die Finanzkorrektur auf Veranlassung der Kommission kann darüber hinaus zu Mittelverlusten für das gesamte Operationelle Programm führen (Art. 39 Absatz 3, lit. b [VO \(EG\) 1260/1999](#), Nettofinanzkorrektur Ziffer 3 Leitlinien Finanzkorrekturen). Diese Nettofinanzkorrektur ist jedoch nicht möglich, wenn die Verwaltungsbehörde unmittelbar in der Folge der Prüfung dem systematischen Fehler abhilft (Ziffer 1 lit. i [Leitlinien Finanzkorrekturen](#))

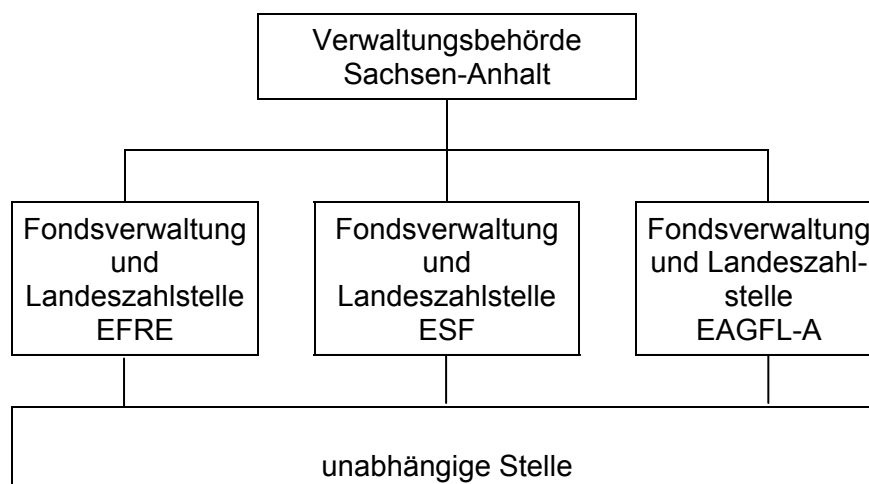
8 Der Programmabschluss

8.1 Die Prüfung durch die unabhängige Stelle (Art.38 Abs. 1f, [VO \(EG\) 1260/1999](#))

Das [OP](#) legt entsprechend der Vorgabe aus Art. 38 Absatz 1 lit. f) [VO \(EG\) 1260/1999](#) und Art. 15 [VO \(EG\) 438/2001](#) zur unabhängigen Stelle fest, dass im Zeitpunkt des Antrags auf endgültige Zahlung und der endgültigen Ausgabenerklärung für die Interventionsform das Land der Kommission einen Vermerk entsprechend der Orientierung im Anhang III [VO \(EG\) 438/2001](#) vorlegt, der von einer Person oder Stelle erstellt worden ist, die in ihrer Funktion von der Verwaltungsbehörde, den Zahlstellen oder sonst mit der Durchführung betrauten Stelle unabhängig ist. Die Erarbeitung des Endvermerkes wird von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den Landeszahlstellen koordiniert.

Schematisch gibt die Abbildung 11 des OP einen Überblick:

OP-Abbildung 1 Controlling und unabhängige Stelle



Art. 15 der [VO \(EG\) 438/2001](#) bestimmt, dass die Person oder Stelle, die beim Abschluss der Intervention den Vermerk gemäß Artikel 38 Absatz 1 f) [VO \(EG\) 1260/1999](#) erstellt, in ihrer Funktion unabhängig sein muss von Verwaltungsbehörde, Zahlstelle sowie von zwischengeschalteten Stellen. Die Verwaltungsbehörde und die von ihr beauftragten Zahlstellen setzen eine derartige unabhängige Stellen ein. Diese kontrolliert die Funktionsweise des von der Verwaltungsbehörde und den beauftragten Zahlstellen eingerichteten Finanzkontrollsystems. Dazu erhält diese alle erforderlichen Angaben, insbesondere aber alle Berichte. Sie erhält Zugang zu allen mit der Umsetzung des Operationellen Programms betrauten Stellen, um das Gesamtsystem der Prüfungs- und Kontrollmechanismen überprüfen zu können.

Die Unabhängige Stelle ist die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PriceWaterhouseCoopers – PwC).

9 Die Bewertung der Interventionen

Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, werden eine Ex-Ante-Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-Post-Bewertung der Gemeinschaftsaktion zur Abschätzung ihrer Wirkung in Bezug auf die Ziele gemäß Artikel 1 und zur Analyse ihrer Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme vorgenommen (Artikel 40 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Es kommt eben nicht darauf an, dass das Land Sachsen-Anhalt und die anderen europäischen Regionen die Mittel des OP nur ausgeben. Vielmehr hat das Land gegenüber Kommission, EU-Parlament, Mitgliedsstaaten und den Beteiligten im Land selbst zu dokumentieren, dass es die Mittel zweckgebunden und erfolgreich im Sinne von Wachstum und Beschäftigung nachhaltig und unter Wahrung der [Chancengleichheit](#) einsetzt.

Um dies zu messen, hat das Land globale und spezifische Ziele mit der Kommission für das [OP](#) vereinbart. Weiterhin hat es dazu für die mit der Kommission in [GFK](#) und [OP](#), ([EzP](#)) vereinbarten Indikatoren Werte zu erheben, die Evaluatoren entsprechend auswerten.

9.1 Das Indikatorensystem

Zur Begleitung der Intervention ist die Messung und die Bewertung relevanter Daten von großer Bedeutung (Begründung Nr. 49 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Die Auswahl geeigneter Indikatoren und deren praxisgerechter Einsatz ist angesichts der Komplexität eines OP wie das des Landes Sachsen-Anhalt nicht einfach.

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Aufstellung des Indikatorensystems (Artikel 34 Absatz 1, lit. a [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Wichtige Hinweise für die Aufstellung des Indikatorensystems gibt die Kommission in Artikel 36 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und in ihrem [Arbeitspapier 3](#). Dabei unterscheidet die Kommission nach Input-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren (Nr.3.3 Arbeitspapier 3; vgl. hierzu auch nachfolgende Abschnitte des Vademecums 9.1.1 bis 9.1.4).

Die Aufstellung des Indikatorensystems im Land Sachsen-Anhalt erfolgte unter Einbeziehung aller beteiligten Fachreferate. Es handelt sich hier um einen Arbeitsprozess, der noch nicht mit der Verabschiedung der [EzP](#) abgeschlossen war. Die Lenkungsgruppe zur Evaluierung systematisierte, homogenisierte und verdichtete die ca. 2000 in der [EzP](#) genannten Indikatoren in Abstimmung mit der Kommission (vgl. auch Beschluss des Regionalen Begleitausschusses vom [04.12.02](#)). Das Ergebnis der Abstimmung ist in den Tabellen „Indikatoren sortiert nach Schlüssel-Nr.“ [Stand 03/2007](#) () festgehalten, die [EzP](#) erfährt dahingehend eine Fortschreibung. Zu unterscheiden sind hierbei Indikatoren, die sich direkt auf Projekte beziehen und Indikatoren, die sich auf die allgemeine Entwicklung beziehen, die Kontextindikatoren. Erstere liefert weitgehend die Förderstatistik, letztere sammelt das Statistische Landesamt und bereitet die Daten auf. Nach dem Systematisierungs-, Homogenisierungs- und Verdichtungsprozess stehen derzeit 298 projektbezogene Indikatoren und 214 sog. Kontextindikatoren zur Bewertung des Programms zur Verfügung. Für die Kontextindikatoren hat das Statistische Landesamt eine inhaltliche Beschreibung vorgenommen „Beschreibung ausgewählter Kontextindikatoren“ ([Stand 08/2008](#), [Förderperiode 2007-2013 Stand 08/2008](#)) sowie „Darstellung ausgewählter Kontextindikatoren“ ([Stand 08/2008](#), [Förderperiode 2007-2013 Stand 08/2008](#)).

Die Entwicklung ausgewählter Kontextindikatoren wird ebenfalls jährlich inhaltlich und grafisch durch das Statistische Landesamt aufbereitet und darin die Entwicklung der Indikatoren 2004 zu 2003 erläutert ([Stand 2007](#)); „Entwicklungsreihe ausgewählter Kontextindikatoren“ ([Stand 08/2008](#), [Förderperiode 2007-2013 Stand 08/2008](#)).

Für ausgewählte Kontextindikatoren ([Stand 08/2008](#)) hat das Statistische Landesamt Grafiken erarbeitet, die je nach Zeitpunkt der Vorlage der aktuellen jährlichen Daten konkretisiert werden.

Die projektbezogenen Indikatoren werden monatlich durch die Förderstatistik aktualisiert und im Bericht 18 des efREporter ausgewertet. Für die derzeit vorhandenen 298 projektbezogenen Indikatoren hat die Halbzeitbewertung ergeben, dass deren Zahl für die Bewertung und Steuerung des Operationellen Programms sinnvoller Weise auf Indikatoren mit einem quantifizierten Zielwert zu reduzieren ist.

Für 2 dieser projektbezogenen Indikatoren erfolgt beispielhaft eine grafische Darstellung ([Stand 03/2007](#)).

9.1.1 Inputindikatoren

Die Maßnahmen des [OP](#) werden von Verwaltungen, Behörden oder Unternehmen unter Einsatz verschiedener technischer, organisatorischer, finanzieller und personeller Mittel oder Ressourcen (Input) durchgeführt ([Nr. 3.1 Arbeitspapier 3](#)). Ressourcen- oder Input-Indikatoren beziehen sich auf die Finanzmittel, die den verschiedenen Interventionsebenen zugewiesen wurden. Finanzielle Indikatoren werden verwendet, um die (jährliche) Zuweisung und Auszahlung der Mittel zu überwachen, die für die betreffende Operation, Maßnahme oder das Programm im Verhältnis zu den erstattungsfähigen Kosten zur Verfügung stehen ([Nr. 3.3 Arbeitspapier 3](#)).

9.1.2 Outputindikatoren

Die tatsächlichen Ausgaben führen zu einem gewissen physischen Output (z.B. Kilometer gebauter Straße, bereitgestellte Ausbildungsplätze usw.), der die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahme verdeutlicht ([Nr. 3.1 Arbeitspapier 3](#)). Output-Indikatoren beziehen sich auf die Tätigkeit. Sie werden in physikalischen oder finanziellen Einheiten gemessen (z.B. Länge der gebauten Straße, Zahl der finanziell unterstützten Firmen usw.; vgl. [Nr. 3.3 Arbeitspapier 3](#)).

9.1.3 Ergebnisindikatoren

Die Leistung bezeichnet nach [Nr. 3.1 Arbeitspapier 3](#) die (unmittelbaren) Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen auf die Endbegünstigten oder Endempfänger (vgl. zum Begriff Endbegünstigter und Endempfänger: Exkurs zu 1.4). Ergebnisindikatoren ([Nr. 3.3 Arbeitspapier 3](#)) beziehen sich auf die direkten und unmittelbaren Auswirkungen eines Programms. Sie liefern Informationen über Veränderungen beispielsweise im Verhalten, in der Leistungsfähigkeit oder Leistung der Endbegünstigten. Diese Indikatoren können physischer (Verringerung der Fahrtzeiten, Zahl der Auszubildenden mit erfolgreichem Abschluss, Zahl der Verkehrsunfälle usw.) oder finanzieller Art (Investitionen des Privatsektors, Verringerung der Transportkosten) sein.

9.1.4 Wirkungsindikatoren

Die Leistungen werden anhand ihrer Wirkung im Hinblick auf die Erreichung der globalen und der spezifischen Ziele des Programms gemessen. Sie bilden die wichtigste Grundlage für die

Bewertung des Erfolg oder Misserfolgs der in Frage stehenden Intervention. Zu den spezifischen Wirkungen zählen u.a. eine Erhöhung des Warenverkehrs oder eine bessere qualitative Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes. **Allgemeine** Wirkungen beziehen sich auf das eigentliche Ziel der Intervention, z.B. die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ([Nr. 3.1 Arbeitspapier 3](#)).

Wirkungsindikatoren beziehen sich auf die Wirkungen des Programms über die unmittelbaren Auswirkungen (vgl. 9.1.3) auf die Endbegünstigten und Endempfänger hinaus. Hier können zwei Arten der Wirkung unterschieden werden. Spezifische Wirkungen sind die Auswirkungen, die sich erst nach einer gewissen Zeit einstellen, die aber dennoch in direkter Beziehung zu der durchgeführten Maßnahme stehen. Bei den allgemeinen Wirkungen handelt es sich um längerfristige Auswirkungen, die einen größeren Teil der Bevölkerung betreffen. Die Messung dieser Wirkung stellt eine komplexe Aufgabe dar, und es ist häufig sehr schwierig, eindeutige kausale Beziehungen herzustellen ([Nr. 3.3 Arbeitspapier 3](#)).

9.2 Evaluierung

Bei der Aufstellung des Indikatorensystems geht es um die Festlegung geeigneter Messgrößen und die Organisation der Erhebung der betreffenden Werte. Die Bewertung als solche befasst sich mit der Interpretation der Werte und der Ableitung von Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen.

9.2.1 Der Grundsatz

Bei der Bewertung kommt es darauf an, dass die Beteiligten, Kommission und Verwaltungsbehörde die Kausalzusammenhänge erfassen. Die Verwaltungsbehörde hat den politischen Entscheidungsträgern (vgl. „Strategisches Clearing“ 3.2.2) die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen als Reaktionsmöglichkeiten vorzulegen. Im Vordergrund steht die Reaktion für die Zukunft, nicht eine Sanktion für nicht eingetretene Erfolge.

Von Bedeutung ist in jedem Fall der Aussagegehalt von Indikatoren. Im Zusammenhang mit der Steuerung des [OP](#) und des Landeshaushalts orientieren sich Entscheidungsträger an anderen Messgrößen als Entscheidungsträger, die nur für ein einziges Politikfeld (Richtlinie) oder gar nur für ein Projekt verantwortlich sind.

9.2.2 Bewertungsablauf

Die [VO \(EG\) 1260/1999](#) unterscheidet mehrere Phasen der Bewertung. Die ex ante Bewertung zum Zeitpunkt der Programmierung. Die Halbzeitevaluierung zur Hälfte der Periode. Eine Fortschreibung der Halbzeitevaluierung in der zweiten Hälfte der Periode und die Schlussevaluierung nach Abschluss der Periode.

9.2.2.1 Ex-ante-Bewertung

Im Programmierungsprozess erfolgt die strategische Ausrichtung des Mitteleinsatzes über die Schwerpunkte und Maßnahmen (vgl. 1.4, dort Tabelle 1) des [OP](#) sowie die organisatorischen Festlegungen zu dessen Umsetzung. Hierzu verlangt die Kommission

gemäß Artikel 41 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und nach [Arbeitspapier 2](#) die Beurteilung nachfolgender sechs Punkte durch den Ex-Ante-Evaluator:

- die Berücksichtigung bereits gewonnener Erfahrungen;
- den sozioökonomischen Kontext der Intervention;
- die getroffenen strategischen Entscheidungen und die gewählten Aktionsschwerpunkte und deren innere und äußere Übereinstimmung;
- die Quantifizierung der Ziele;
- die Schätzung der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen und der Mittelausstattung;
- das Durchführungssystem für das Programm

[Arbeitspapier 2](#) beschreibt detailliert Zielsetzung und Methodik der Ex-Ante-Evaluierung. Auf nachdrücklichen Wunsch der Kommission führte ein unabhängiger Gutachter, der nicht in den Programmierungsprozess eingebunden war, im Rahmen der Programmierung des [OP](#) des Landes Sachsen-Anhalt die Bewertung durch. Die Hinweise, die sich daraus ergaben flossen in das [OP](#) ein. Im Ergebnis bestätigte dieses Gutachten die Programmierungsergebnisse.

9.2.2.2 Halbzeitbewertung

Die Halbzeitbewertung misst unter Berücksichtigung der Ex-Ante-Bewertung die ersten Ergebnisse der Interventionen, ihre Relevanz und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Verwendung der Finanzmittel sowie den Verlauf der Begleitung und Durchführung (Artikel 42 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Details regelt das [Arbeitspapier 8](#).

Die Halbzeitbewertung greift danach erneut die Hauptelemente der Programmplanung auf, die bereits in der Ex-Ante-Bewertung untersucht wurden, um festzustellen, ob sie weiterhin relevant sind, um die Zwischenergebnisse zu beurteilen und um mögliche Auswirkungen zu überprüfen. Außerdem werden die Ergebnisse im Hinblick auf die für die leistungsgebundene Reserve (vgl. 0) festgelegten Indikatoren untersucht. Daher muss die Halbzeitbewertung im wesentlichen folgende Aspekte prüfen:

1. Frühere Bewertungsergebnisse;
2. weitere Gültigkeit der Analyse der Stärken, Schwächen und Möglichkeiten;
3. weiterhin gegebene Relevanz und Kohärenz der Strategie;
4. Quantifizierung der Ziele – Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen;
5. bisherige Wirksamkeit und Effizienz, erwartete sozioökonomische Auswirkungen sowie auf dieser Grundlage Bewertung der Strategie und der Mittelaufteilung;
6. Qualität der Durchführungs- und Begleitmodalitäten;
7. Ergebnisse hinsichtlich der für die leistungsgebundene Reserve festgelegten Indikatoren.

Die Durchführung der Halbzeitbewertung liegt in der Verantwortung der Verwaltungsbehörde. Diese stimmt sich dabei mit Kommission und Mitgliedstaat eng ab. Die Verwaltungsbehörde hat zur Durchführung einen unabhängigen Evaluator zu beauftragen (Artikel 42 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Sie hat zur Steuerung des Prozesses eine Lenkungsgruppe aus Mitgliedern des regionalen Begleitausschusses gebildet. Vorzulegen ist die Halbzeitbewertung bis zum 31.12.2003.

Die Endberichte der Halbzeitbewertung zum Einsatz der EU-Strukturfonds gemäß Operationellem Programm 2000-2006 des Landes Sachsen Anhalt liegen in nachfolgender Form vor:

- Kurzfassung: „Zusammenfassung zum [Endbericht](#)“
- Teil 1: Programmübergreifende Analyse und [Bewertung](#)
- Teil 2: Maßnahme- und aktionsspezifische Analysen“

Schwerpunkt 1	„Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU“
Schwerpunkt 2	„ Infrastrukturmaßnahmen “
Schwerpunkt 3	„Schutz und Verbesserung der Umwelt “
Schwerpunkt 4	„Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit “
Schwerpunkt 5	„ Ländliche Entwicklung “

[Der Endbericht](#) der Halbzeitbewertung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 2000-2006 (GFK) für den Einsatz der Strukturfonds in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins liegt seit 11/2003 vor. Die Langfassung des Berichtes zur GFK Halbzeitbewertung sowie die deutsche und englische Kurzfassung sind auch auf der Homepage des BMF (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Europa-und-internationale-Beziehungen/GFK-Steukturfonds-905.htm>) abrufbar.

9.2.2.3 Fortschreibung der Halbzeitbewertung

Die Halbzeitbewertung ist bis zum 31.12.2005 fortzuschreiben (Artikel 42 Absatz 4 VO (EG) 1260/1999). Grund für diese Fortschreibung ist die Notwendigkeit von Entscheidungsgrundlagen zur Programmierung der nächsten Förderperiode. Stünden hierfür alleine die Daten der Halbzeitevaluierung zur Verfügung, müssten sich die Entscheidungsträger bei ihren Entscheidungsfindungen auf ein Datenmaterial mit Stichtag 31.12.2002, eingereicht bei der Kommission zum 31.12.2003, stützen. Diese Daten können auf Grund der regelmäßigen Anlaufprobleme in der Anfangsphase großer Programme keine entscheidenden Hilfen für eine Programmierung für die Zeit nach 2006 geben. Grundlage für die Fortschreibung der Evaluierung bildet das [Arbeitspapier 9](#) der Kommission.

Der Endbericht zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms 2000 – 2006 zum Einsatz der EU-Strukturfonds im Land Sachsen-Anhalt liegt in nachfolgender Form vor

- [Zusammenfassung zum Endbericht](#) (Kurzfassung deutsch)
- [Executive summary](#) (Kurzfassung englisch)
- [Endbericht](#) (Langfassung)

Der [Endbericht](#) zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 2000 – 2006 (GFK) für den Einsatz der Strukturfonds in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins liegt ebenfalls vor.

9.2.2.4 Ex-Post-Bewertung

Die Ex-Post-Bewertung soll unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Bewertungsergebnisse Aufschluss über die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen und ihre Auswirkungen geben, damit daraus Lehren für die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsionspolitik) gezogen werden können. Sie bezieht sich auf die Faktoren, die für den Erfolg oder Misserfolg der Durchführung verantwortlich sind, sowie auf die ausgeführten Aktionen und die erzielten Ergebnisse, einschließlich ihrer Nachhaltigkeit (Artikel 43 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Die Ex-Post-Bewertung führt die Kommission in eigener Verantwortung durch. Sie arbeitet dazu mit Mitgliedstaat und Verwaltungsbehörde zusammen. Sie beauftragt dazu einen unabhängigen Gutachter Spätestens drei Jahre nach Abschluss des Planungszeitraums der Programmperiode ist die Ex-Post-Bewertung anzuschließen (Artikel 43 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

9.2.2.5 Spezifische Auswertungen

Neben Ex-Ante-, Halbzeit- und Ex-Post-Evaluierung können aus Sicht des Begleitausschusses oder der Verwaltungsbehörde weitere spezifische Auswertungen nötig sein. Dabei können vertiefende, spezifische, landestypische Fragestellungen eine Rolle spielen, die im Zusammenhang mit dem [GFK](#) oder im gesamteuropäischen Kontext von untergeordneter Bedeutung sein können.

9.2.3 Handlungsempfehlungen

Die Bewertungen verfolgen keinen Selbstzweck. Es reicht nicht aus, die zurückliegenden Prozesse abzubilden. Vielmehr müssen die Evaluatoren Handlungsempfehlungen für die Zukunft aus den Bewertungen ableiten (vgl. dazu Ziffer 2.8 [Arbeitspapier 8](#)). Dies gilt sowohl für die Region selbst als auch im Wege des Erfahrungsaustausches für den gesamten Prozess der Europäischen Regionalpolitik.

9.3 Die leistungsgebundene Reserve

Im Zusammenhang mit der Bewertung, hier der Halbzeitbewertung, steht die leistungsgebundene – oder auch Effizienzreserve (Artikel 44 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Mit Halbzeitbewertung und Zurückstellung eines Teils der Mittel ermöglicht es die [VO \(EG\) 1260/1999](#) (Begründung 55), zusätzliche Mittel innerhalb jedes Mitgliedstaats entsprechend der bei den Interventionen erzielten Leistung zuzuweisen. Diese Mittelzuweisung ist auf objektive, einfache und transparente Kriterien zu stützen, anhand deren die Wirksamkeit, Verwaltung und finanzielle Abwicklung gemessen werden. Nach Artikel 7 Absatz 5 [VO \(EG\) 1260/1999](#) beläuft sich der Betrag der Reserve auf 4% der Verpflichtungsermächtigungen, die für die einzelnen indikativen, nationalen Aufteilungen vorgesehen sind. Diese Mittel sind Gegenstand einer Zuweisung gemäß Artikel 44 [VO \(EG\) 1260/1999](#).

Die Kriterien, die zur Leistungsmessung heranzuziehen sind, sind in [OP](#) und [EzP](#) (dort Ziffer 5) festgeschrieben. Die leistungsgebundene Reserve soll den durchführenden Stellen einen Anreiz geben, bis zur Halbzeitevaluierung (siehe 5.3.1) möglichst große Leistung mit großer Wirkung zu erbringen. Die leistungsgebundene Reserve für das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 44 [VO \(EG\) 1260/1999](#) beläuft sich auf 146 Mio. EUR (vgl. Entscheidung der EU-Kommission [2004/344 EG](#) vom 23. März 2004, Az: K 2004/833). Davon entfallen 83 Mio. EUR auf den EFRE, 31 Mio. EUR auf den ESF und 32 Mio. EUR auf den EAGFL-A. Diese

zusätzlichen Mittel verteilen sich nach dem ursprünglichen Schlüssel auf die Jahre 2004 bis 2006.

10 Berichte, Information und Publizität

Artikel 45 und 46 [VO \(EG\) 1260/1999](#) regeln die Verpflichtung der Kommission über den Verlauf des Programmzeitraums zu berichten (Artikel 45 [VO \(EG\) 1260/1999](#)) sowie die allgemeine Öffentlichkeit und spezielle Zielgruppen über Ziele, Inhalt und Fortschritt des [OP](#) zu informieren (Artikel 46 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

10.1 Der Grundsatz

Gemäß Artikel 159 des [EG-Vertrages](#) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Weise, in der die Fonds, der Kohäsionsfonds, die EIB und die sonstigen Finanzinstrumente hierzu beigetragen haben. Parlament, Rat und Ausschüssen hat die Kommission Bericht zu erstatten. Die Kommission ist nach Art. 274 des [EG-Vertrages](#) verantwortlich für die Umsetzung des Gemeinschaftshaushaltes. Aus diesem Grund lässt sie sich über die Verwendung der Haushaltsmittel jährlich von den Verwaltungsbehörden berichten und diese Berichte erläutern (vgl. zum jährlichen Treffen: 3.2.9). Die unterschiedlichen Berichtspflichten, die Adressaten der Berichte, die Terminsetzungen und die für die Erstellung Verantwortlichen hat die Verwaltungsbehörde des Bundes in der Übersicht „[Berichtspflichten](#)“ zusammengestellt.

10.2 Der Aufbau und der Inhalt der Berichterstattung

Die Berichterstattung setzt sich aus unterschiedlichen Berichten zusammen. Zu unterscheiden sind der jährliche Durchführungsbericht (10.2.1), der jährliche Finanzkontrollbericht (10.2.2) und die vierteljährliche Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten (10.2.3) sowie der Abschlußbericht (10.2.4) und der Additionalitätsbericht (10.2.5). Diese Berichte dienen den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der Kommission im Bezug auf deren Pflichten gegenüber den anderen europäischen Institutionen.

10.2.1 Jahresbericht

Umfassendes Berichtsinstrument ist der Jahresbericht oder auch jährlicher Durchführungsbericht genannt. Er dient der Kommission zur Gesamtschau der Werte aller finanziellen und inhaltlichen Indikatoren sowie der Information über den Status der Organisation der Verwaltungsprozesse.

Verantwortlich für die Vorlage des Berichtes ist die Verwaltungsbehörde (Artikel 34 Absatz 1, lit. c und 37 Absatz 1 [VO \(EG\) 1260/1999](#)). Die Verwaltungsbehörde lässt sich dazu von den fondsverwaltenden Landeszahlstellen zuarbeiten. Der regionale Begleitausschuss hat den Bericht zu prüfen und zu billigen (Artikel 35 Absatz 3, lit. e). Der Inhalt ist in Artikel 37 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) vorgeschrieben.

Der GFK-Begleitausschuss beschloss am 15.11.2001 eine [Gliederung des Jahresberichtes](#), die er mit diesem Beschluss auch erläutert hat.

Zur Zielsetzung und Inhalt des Jahresberichtes hat die Kommission ein [Arbeitspapier](#) entwickelt.

Die Jahresberichte

[2000](#),

[2001](#),

[2002](#) - [A1](#) - [A2](#)

[2003](#) - [A1](#) - [A2](#) - [A3](#) - [A4](#) - [A5](#) - [A6](#) und

[2004](#) - [A1](#) - [A2 A1-13](#) - [A3 A14-19](#) - [A4 A20-30](#)

[2005](#) - [A1](#) - [A2 A1-15](#) - [A3 A16-22](#) - [A4 A23-27](#)

sind von der Kommission angenommen worden.

10.2.2 Finanzkontrollbericht

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens zum 30. Juni jedes Jahres gemäß Artikel 13 [VO \(EG\) 438/2001](#) über die Anwendung von Artikel 10 bis 12 [VO \(EG\) 438/2001](#) im abgelaufenen Kalenderjahr, und liefern zusätzlich alle erforderlichen Ergänzungen oder Aktualisierungen der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die gemäß Artikel 5 mitgeteilt wurden. Artikel 10 bis 12 [VO \(EG\) 438/2001](#) betreffen die sog. 5 % Stichproben mit denen die Wirksamkeit der Verwaltungssysteme in der praktischen Umsetzung und das ggf. systematische Auftreten von Fehlern zu kontrollieren ist (vgl. zur Finanzkontrolle 6.4).

10.2.3 Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten

Die EU-Verordnungen schreiben die Verfolgung und die Berichterstattung von Unregelmäßigkeiten vor. Hierüber ist in standardisierter Form vierteljährig zu berichten. Näheres zu Rechtsgrundlagen und Begriff der Unregelmäßigkeit siehe unter 6.5.2. Die Betrugsbekämpfungsbehörde der Kommission „OLAF“ (Office de lutte anti fraude) beabsichtigt ein computergestütztes europaweit einheitliches Berichtssystem mit Erfassung aller Unregelmäßigkeiten auf einer einheitlichen Datenbank zu etablieren.

10.2.4 Der abschließende Durchführungsbericht

Laut Artikel 37 [VO \(EG\) 1260/1999](#) ist sechs Monate nach dem Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben (d.h. 31.12.2006 plus 2 Jahre also 31.12.2008) der Abschlussbericht zu erstellen. Dieser ist nach Artikel 37 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) genauso strukturiert wie der jährliche Durchführungsbericht (vgl. dazu 10.2.1). Er ist

Voraussetzung für die Schlusszahlung der Kommission (Artikel 32 Absatz 4 [VO \(EG\) 1260/1999](#)).

Folgende Abschlußberichte der EU-Strukturfondsperiode 1994-1999 können eingesehen werden:

- [Abschlussbericht KMU 1994 – 1999](#)
- [Abschlussbericht Konver 1994 – 1999](#)
- [Abschlussbericht Leader 1994 – 1999](#)
- [Abschlussbericht Urban ESF 1994 – 1999](#)
- [Abschlussbericht Urban EFRE MD-Cracau 1994 –1999](#)
- [Abschlussbericht Urban Halle 1994 – 1999](#)

10.2.5 Der Additionalitätsbericht

Von besonderer Bedeutung ist Zusätzlichkeit der Maßnahmen des [OP](#) (vgl. 4.2). Während des Programmplanungszeitraums erfolgen gemäß Artikel 11 Absatz 2 [VO \(EG\) 1260/1999](#) auf der in Absatz 2 genannten Gebietsebene drei Überprüfungen der Zusätzlichkeit:

- a) eine Ex-Ante Überprüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3, die für den gesamten Programmplanungszeitraum als Bezugsrahmen dient;
- b) spätestens drei Jahre nach Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts oder der Einheitlichen Programmplanungsdokumente, grundsätzlich aber spätestens am 31. Dezember 2003
- c) eine Überprüfung vor dem 31. Dezember 2005. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission bei der Vorlage der Pläne, bei der Halbzeitüberprüfung sowie bei der vor dem 31. Dezember 2005 erfolgenden Überprüfung geeignete Angaben zur Verfügung. Bei Bedarf werden statistische Schätzverfahrenherangezogen.

Näheres regelt das [Arbeitspapier 5](#).

10.3 Kommunikationsplan

Die verschiedenen Formen der Berichterstattung dienen allen an Programmierung und Durchführung des [OP](#) beteiligten Institutionen. Demgegenüber betrifft die Verpflichtung, die allgemeine Öffentlichkeit und spezifische Zielgruppen der Förderung zu informieren, das Anliegen, die europäische Regionalpolitik, die EU-Strukturfonds, ihre Ziele, die sich daraus ergebenden Fördermöglichkeiten und die Ergebnisse der Förderung bekannt zu machen getreu dem Motto: Tue Gutes und Rede darüber!

Kommunikation, insbesondere im Informationszeitalter, ist keine Nebensache. Artikel 46 [VO \(EG\) 1260/1999](#) und die spezifische [VO \(EG\) 1159/2000](#) regeln daher eingehend die diesbezüglichen Verpflichtungen der Verwaltungsbehörde. Besondere Bedeutung kommt dabei einer zielgerichteten und systematischen Erfüllung der Informations- und Publizitätsverpflichtung zu. Ziffer 3.1 des Anhangs der [VO \(EG\) 1159/2000](#) bestimmt daher

die Aufstellung eines [Kommunikationsplanes](#) (Kapitel 9 der EzP). Dieser wiederum ist verpflichtender Bestandteil der [EzP](#) (siehe dort Ziffer 9).

Der [Kommunikationsplan](#) (Kapitel 9 der [EzP](#)) ist zielgruppenorientiert angelegt. Er verfolgt einen integrierten, fondsübergreifenden Ansatz.

Hinsichtlich des Medieneinsatzes sieht der [Kommunikationsplan](#) (Kapitel 9 der EzP) einen Mix vor, bei dem mit Blick auf die Informationsgesellschaft dem Internet und seinen Möglichkeiten eine zentrale Rolle zukommt. Die vielen, komplexen und oft sehr speziellen Informationen können nur in diesem Medium schnell und kostengünstig an die Zielgruppen herangetragen werden. Die anderen Medien sollen dabei unterstützen, die Zielgruppen aufmerksam machen und auf die Detailinformationen im Internet hinführen.

Aufbauend auf dem Kommunikationsplan wurde ein [Masterplan](#) erarbeitet. Der Masterplan enthält alle kommunikativen Einzelmaßnahmen und -medien zu einem aufeinander abgestimmten System der Zielgruppen.

10.4 Information und Publizität in direktem Zusammenhang mit einzelnen Vorhaben

Am sichtbarsten werden die EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsförderung im Zusammenhang mit und über die einzelnen Vorhaben. Die [VO \(EG\) 1159/2000](#) regelt daher in ihrem Anhang wie die Endempfänger (vgl. Exkurs zu 1.4) und die allgemeine Öffentlichkeit auf die Tatsache der Beteiligung der EU-Fonds aufmerksam zu machen sind.

Um den Förderreferaten und der Öffentlichkeit die Inhalte der [VO \(EG\) 1159/2000](#) transparent vermitteln zu können, hat die Verwaltungsbehörde zusammen mit den Fondsverwaltern einen verbindlichen [Style Guide](#) mit ausführlichen grafischen Gestaltungsrichtlinien und einen Praktischen Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei Förderung aus den EU-Strukturfonds erarbeitet. Der [Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften](#) enthält detaillierte Informationen zur Umsetzung der [VO \(EG\) 1159/2000](#) und den Rechten und Pflichten für die Empfänger von EU-Fördermitteln.

Im Jahr 2003 hat die Verwaltungsbehörde darüber hinaus für die richtlinienverantwortlichen Ressorts [Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit](#) zusammengestellt.

11 Technische Hilfe

Zur Durchführung der im OP beschriebenen Aufgaben stellt dieses in seinem Schwerpunkt 6 Mittel der Technischen Hilfe zur Verfügung. Dies betrifft Vorbereitung, Begleitung und Bewertung. Rechtsgrundlage für den Einsatz der Mittel ist Artikel 23 [VO \(EG\) 1260/1999](#). Weitergehende Ausführungen enthält die Regel 11 im Anhang zur [VO \(EG\) 448/2004](#) und der Anhang zur [VO \(EG\) 1159/2000](#).

Die Ziele des Schwerpunktes sind entsprechend der [VO \(EG\) 1260/1999](#) unter Punkt 4.6 des [OP](#) beschrieben. Die Maßnahmen der technischen Hilfe gliedern sich nach Fonds sowie entsprechend der [VO \(EG\) 448/2004](#) 28.06.2000, Regel 11, nach Ziffer 2 und 3. Die [EzP](#) enthält weiterführende Hinweise in den Aktionsbögen zu 6.11. ff. für den fondsspezifischen Einsatz der Technischen Hilfe.

Über den Mitteleinsatz entscheiden die fondsverwaltenden Stellen. Bei fondsübergreifenden Aktivitäten werden die Aktionen durch die Fonds entsprechend ihrem Anteil am

Operationellen Programm, bzw. entsprechend ihrem Anteil an der Aktion finanziert (die Projekte werden fondsweise gestaltet und verwaltungsmäßig getrennt abgerechnet). Dies betrifft insbesondere Aktionen im Bereich der fondsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit, der Datenverarbeitung, des Monitorings sowie sonstiger fondsübergreifender Aufgaben der Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsbehörde und die spezifischen Fondsverwaltungen, die Landeszahlstellen, dürfen die Technische Hilfe entschieden über den Einsatz im Rahmen von Regel 11 Nr. 2 der [VO \(EG\) 448/2004](#) einsetzen (Aktionen 6.11., 6.21., 6.31.).

Die Verwaltungsbehörde und die spezifischen Fondsverwaltungen entscheiden über den Einsatz der Technischen Hilfe im Rahmen von Regel 11 Nr. 3 der [VO \(EG\) 448/2004](#) (Aktionen 6.12., 6.22., 6.32.). Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Technische Hilfe streng der unmittelbaren Programmdefinition, -umsetzung und -aufarbeitung dienen soll.

Beim Einsatz der Mittel für Konzepte und Studien der Verwaltungsbehörde und der spezifischen Fondsverwaltungen ist zwingend zu beachten, dass

- jeweils die das Operationelle Programm ([OP](#)) durchführenden Stellen und die betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartner - unbeschadet der Befassung des Begleitausschusses – während der Durchführung von Konzepten, Studien und Gutachten zu beteiligen sind
- im Falle von Evaluierungen nur die Verwaltungsbehörde oder die spezifischen Strukturfondsverwaltungsstellen unmittelbar Auftraggeber sind. Dabei sind die von der Verwaltungsbehörde mit den spezifischen Strukturfondsverwaltungsstellen abgestimmten Kriterien für Evaluierungen einzuhalten, insbesondere sind Gründe für den Erfüllungsgrad und die Effizienz des Mitteleinsatzes in Bezug auf Schwerpunkte und Maßnahmen des Operationellen Programms schlüssig darzulegen,
- sie der Durchführung, der Beschleunigung der Durchführung oder der Weiterentwicklung des Operationellen Programms, insbesondere über konkrete Handlungsempfehlungen zur Zielerreichung des Operationellen Programms dienen müssen,
- Konzepte, Studien oder Gutachten zu bestimmten Teilen des Programms in einer kleineren Region nachweisen müssen, wie die Erreichung der Ziele des OPs durch sie verbessert werden kann und auf das gesamte Land übertragbar sind.
- dabei ein Landesinteresse darzulegen ist, d.h. eine Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse zu erwarten ist,

Beim Einsatz der Mittel im Bereich der Information und Publizität ist zwingend zu beachten, dass

- alle durchgeführten Operationen die im Operationellen Programm von Land und EU-Kommission festgelegte gemeinsame und einheitliche Förderstrategie bekannt machen müssen,
- hierzu der von der Verwaltungsbehörde festzulegende [Style Guide](#) als einheitliche Gestaltungsvorschrift zu verwenden ist (vgl. auch [Hinweise zur Information und Publizität für Projekte im Rahmen der Technischen Hilfe](#)).
- die einzelnen Operationen Bestandteil des von der Verwaltungsbehörde und den spezifischen Fondsverwaltungen zu planenden und im Verlauf der Förderperiode weiter zu entwickelnden [Kommunikationsplanes](#) (Kapitel 9 der EzP) sowie des darauf aufbauenden [Masterplans](#) im Rahmen der ergänzenden Programmplanung und seiner Kommunikationsstrategie sind.

In der Anlaufphase ist unter besonderen Umständen Regionalmanagement für übergreifende Projekte im Landesinteresse zulässig zur Durchführung, Begleitung und Moderation.

Für die Technische Hilfe im Bereich des EFRE stehen für Interessenten am Einsatz der Technischen Hilfe die Regel 11 der [VO \(EG\) 448/2004](#) und eine [Leitlinie](#) einschließlich [Anlage Umwelt](#) und [Anlage Publizität](#) zur Stellung von Anträgen zur Verfügung.

Für die Antragstellung auf Technische Hilfe im Bereich des ESF steht ebenfalls eine [Leitlinie](#) mit [Anlage Umwelt](#) und [Anlage Publizität](#) zur Verfügung,

12 Weiterführende Anlagen

Hier gelangen Sie zu weiterführenden sonstigen Anlagen zu den EU-Strukturfonds.

- [Downloadbereich für die im Landesvademecum verlinkten Dokumente](#)
- [Schulungsunterlagen für die Fortbildungsveranstaltungen zu den EU-Strukturfonds](#)
- [Handbuch efREporter – Kerndokumentation](#)
- [Alte Versionen der Programmplanungsdokumente \(EzP\)](#)
- Veranstaltungen
 - ⇒ [Workshop zu den Landesinitiativen vom 21.10.2003](#)
 - ⇒ [Workshop zur Thematik „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ vom 25.05.2004](#)
 - ⇒ [Workshop zu den Landesinitiativen vom 05.07.2004](#)
 - ⇒ [1. Beratung der AG zum „integrierten Ansatz“ vom 28.10.2004](#)

12.1 Passwortgeschützter Bereich

Hinweis:

Die Informationen für die Mitglieder der Begleitausschüsse und Arbeitsgruppen befinden sich in einem **passwortgeschützten Bereich**, den Sie nur mit dem entsprechenden Passwort öffnen können.

- [Mitglieder des BA](#)
- [Mitglieder der ImAG „Programmierung“](#)
- [Mitglieder der Lenkungsgruppe Begleitung und Bewertung](#)

13 Ansprechpartner

Bei Problemen mit dem Landesvademecum wenden Sie sich bitte an:

Ministerium der Finanzen
Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Strukturfonds Referat EU-VB
Editharing 40
39108 Magdeburg

Dr. Heller: Telefon: 0391 – 567 1080 [E-Mail: Heller](#)